

# Dokumentation



## DIE ROLLE DES NATIONALEN RICHTERS BEI DER DURCHSETZUNG DER EU- BEIHILFEVORSCHRIFTEN

Webinar für deutsche Richter und Richterinnen



220SDV154

25. November, 1. und 8. Dezember 2020  
(nachmittags)



Gefördert von der Europäischen Union

**Dienstleistungsauftrag DG COMP/2017/015 - SI2.778715**

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider und die Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

# **Inhaltsverzeichnis**

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Informationen

- Referentenliste

## II. Referentenbeiträge

<b>- Maik Wolf</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• EU-Beihilfenkontrolle</li><li>• Artikel 107 AEUV - Tatbestandsmerkmale</li></ul>
<b>- Philipp Melcher</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil, Selektivität, Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel</li><li>• Nutzung der Suchwerkzeuge der Online-Datenbanken</li></ul>
<b>- Nina Niejahr</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• De-Minimis-Verordnungen und Gruppenfreistellungsverordnungen und Workshop</li></ul>
<b>- Matthias Keller</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Rolle des nationalen Richters bei der Durchsetzung der EU-Beihilfenvorschriften</li></ul>
<b>- Alexandra von Westernhagen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen</li><li>• Rechtsquellen</li></ul>
<b>- Stefan Siebert</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Gerichten und der Europäischen Kommission</li><li>• Workshop</li><li>• Wissensüberprüfung</li></ul>

## III. Hintergrund Dokumentation

# **Allgemeine Informationen**

**Die Rolle des Nationalen Richters bei der Durchsetzung der EU-Beihilfe Vorschriften**

**25.11.2020 & 1.12 & 8.12.2020, Online Format  
220SDV154  
Referentenliste**

**Matthias Keller**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
- im Justizzentrum -  
Adalbertsteinweg 92  
DE-52070 AACHEN

**Philipp Melcher**

Rechtsanwalt  
Morais Leitão, Galvão Teles, Soares Da Silva &  
Associados  
Rua Castilho, 165  
PT-1070-050 LISSABON

**Nina Niejahr**

Counsel  
Baker & McKenzie CVBA  
European & Competition Law Practice  
Avenue Louise 149  
BE-1050 BRÜSSEL

**Stefan Siebert**

Stellvertretender Referatsleiter,  
H/4 Durchsetzung und ex-post-Kontrolle  
CG COMP  
Europäische Kommission  
BE-1049 BRÜSSEL

**Alexandra von Westernhagen**

Rechtsanwältin  
DAC Beachcroft LLP  
25 Walbrook  
UK-LONDON EC4N 8AF

**Maik Wolf**

Professor am Fachbereich für  
Rechtswissenschaften  
Freie Universität Berlin  
Boltzmannstrasse 3  
DE-14195 BERLIN

# Referentenbeiträge

**Maik Wolf**

# EU-Beihilfenkontrolle

Prof. Dr. iur. Maik Wolf

Freie Universität Berlin



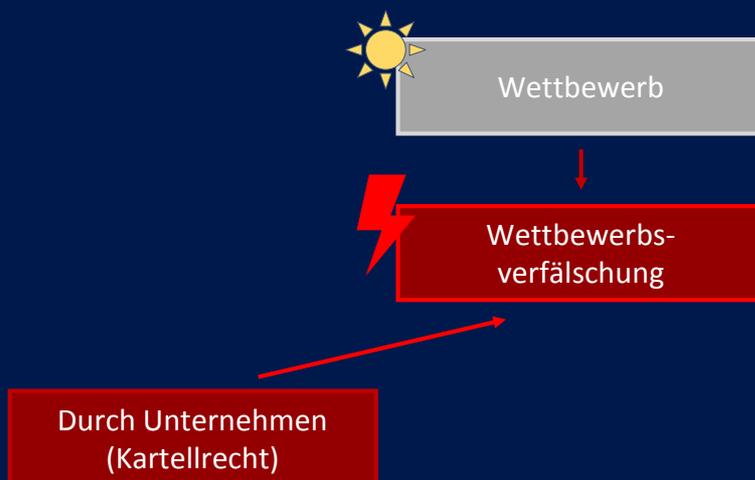
Gefördert von der Europäischen Union Dienstleistungsauftrag DG  
COMP/2017/015-SI2.778715  
Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt.  
Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider und die  
Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen  
Informationen verantwortlich gemacht werden.

## 1. Teil Überblick

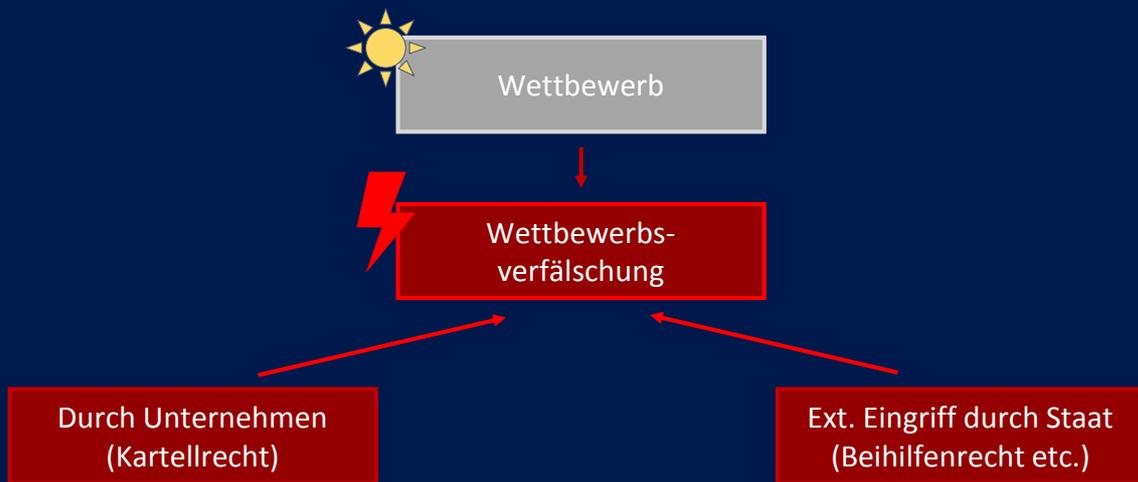
## Wettbewerbsschutz



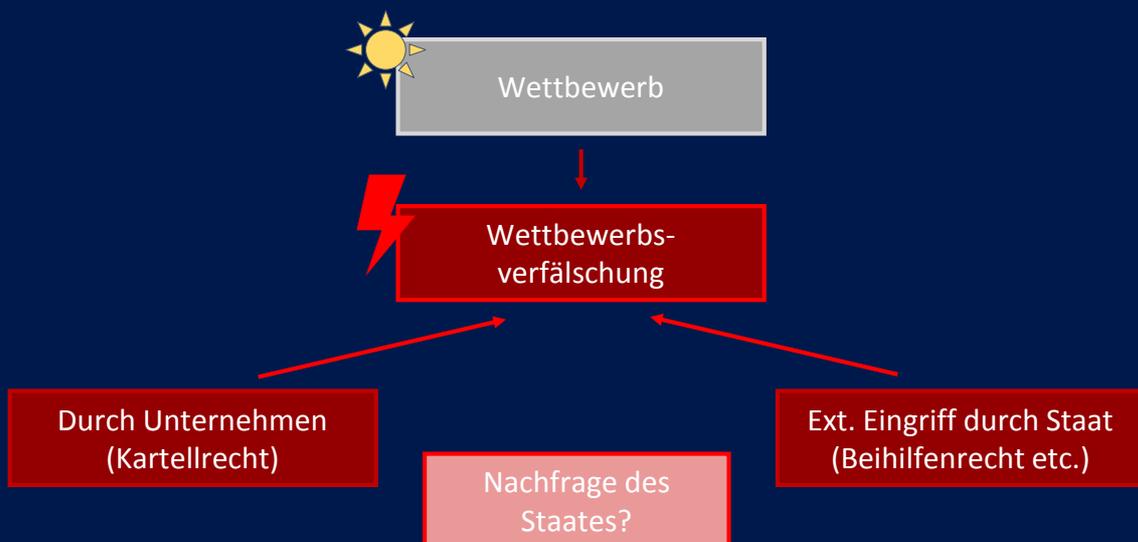
## Wettbewerbsschutz



## Wettbewerbsschutz



## Wettbewerbsschutz



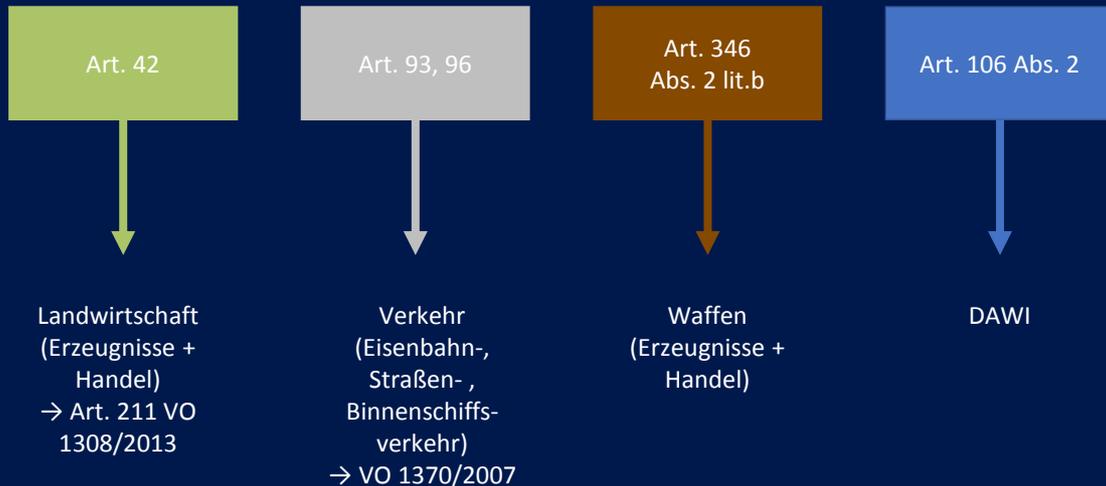
Regelungskanon



Regelungskanon

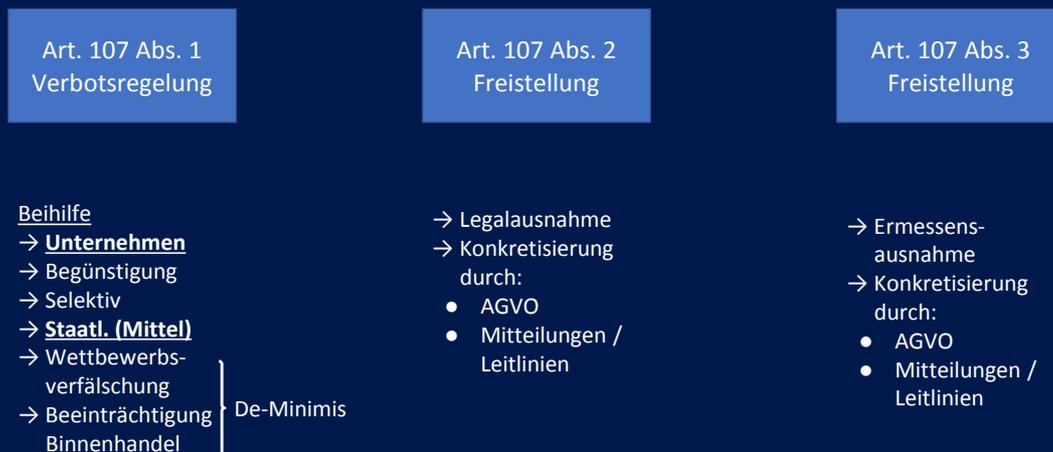


## Sonderbereiche

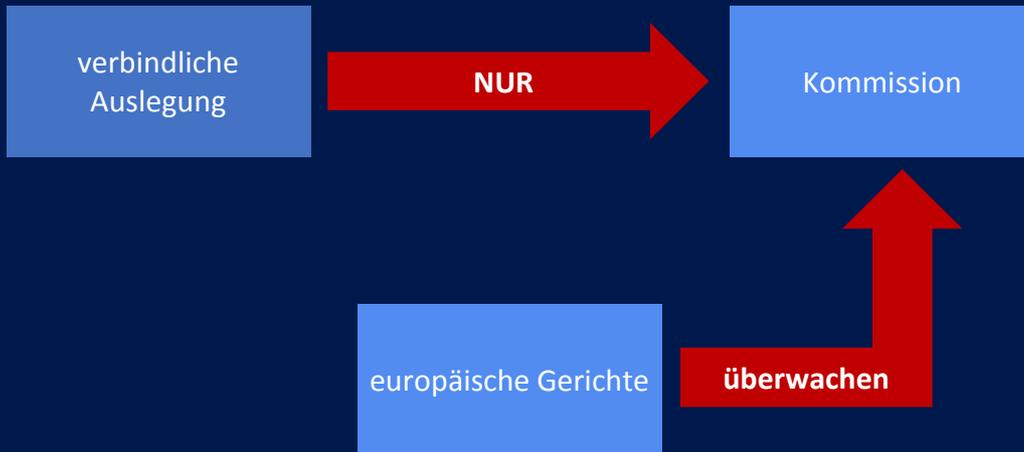


8

## Überblick Art. 107 AEUV



## Direkte Anwendung Art. 107 AEUV



## Indirekte Anwendung

Art. 108 Abs. 3 S. 3  
AEUV



## Indirekte Anwendung

Art. 108 Abs. 3 S. 3  
AEUV



Art. 107 Abs. 1  
AEUV

## Konkurrentenschutz durch nationale Gerichte

Verstoß  
Notifizierungsgebot

Verwaltungsrecht

z.B.

- Anfechtungsklage
- Leistungsklage

Zivilrecht

z.B.

- §§ 823 II, 1004 BGB
- §§ 8, 3a UWG

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# 2. Teil

## Artikel 107 AEUV

### Tatbestandsmerkmale



Gefördert von der Europäischen Union Dienstleistungsauftrag DG  
COMP/2017/015-SI2.778715  
Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt.  
Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider und die  
Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen  
Informationen verantwortlich gemacht werden.

## I. Unternehmen

## Einheitlicher Unternehmensbegriff

Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit. Wirtschaftlich ist jedes Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt.

## Abgrenzung



## Private Haushalte



## Hoheitliche Tätigkeiten

Wenn die betreffende Tätigkeit Teil der wesentlichen Aufgaben des Staates ist oder sie ihrem Wesen, ihrem Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit diesen Aufgaben verbunden ist.

### Kriterien

- Vorrechte öffentlicher Gewalt
- Gemeinsame Tradition der Mitgliedstaaten

### Beispiele

- Armee-/Polizeitätigkeit
- Flugsicherung, Flugverkehrskontrolle
- Seeverkehrskontrolle/-sicherheit
- Bekämpfung Umweltverschmutzung
- Organisation, Finanzierung und Durchsetzung von Haftstrafen

## Soziale Tätigkeiten

1

### System der sozialen Sicherheit mit sozialem Zweck

☑ Renten, Mutterschutz, Versicherungen

2

### Grundsatz der Solidarität

☑ Pflichtmitgliedschaften

3

### Keine Gewinnerzielungsabsicht

☑ Bankstiftungen (Abzahlung Leibrente)

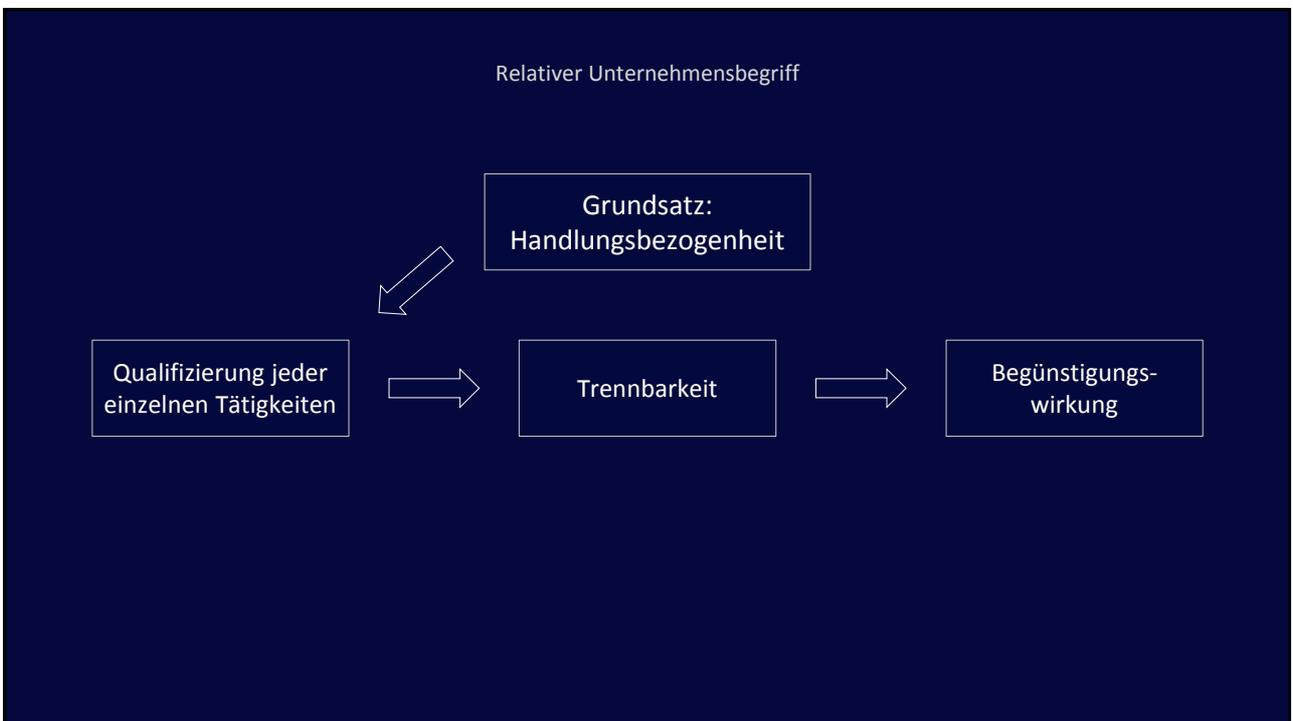
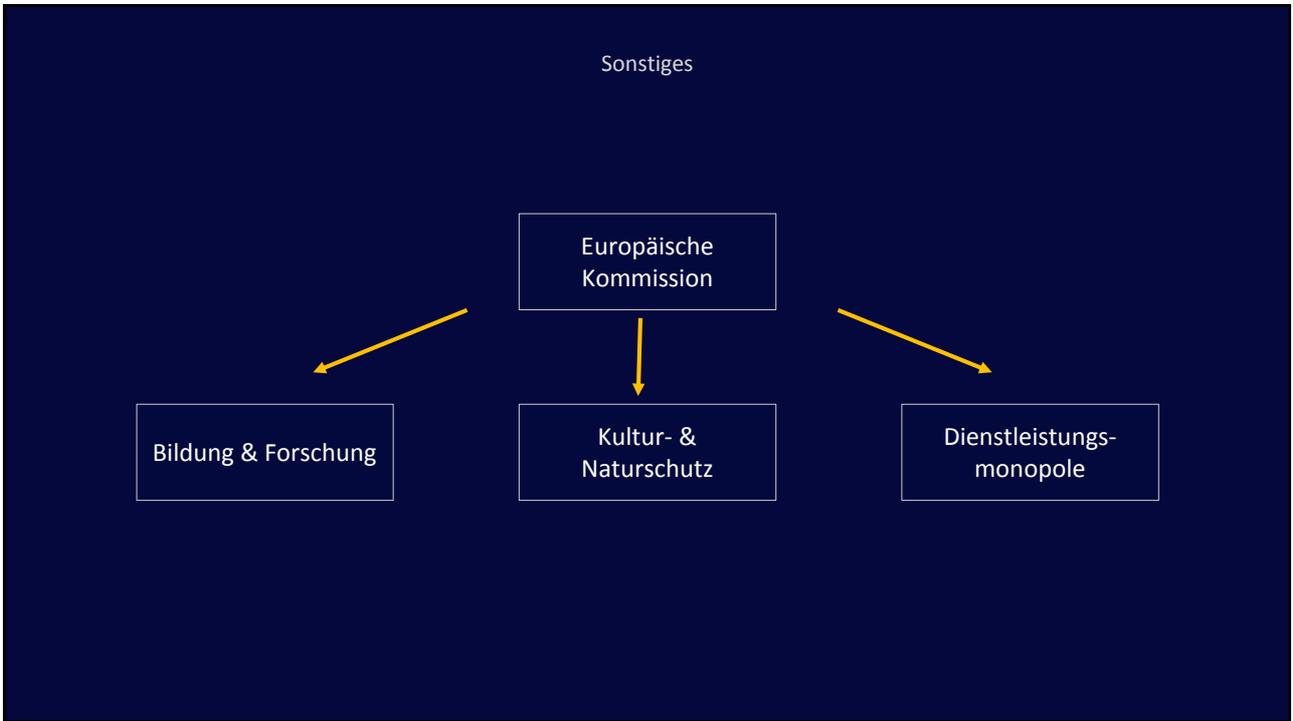
4

### Gesetzesabhängige Beiträge

Poucet & Pistre  
C-159/91

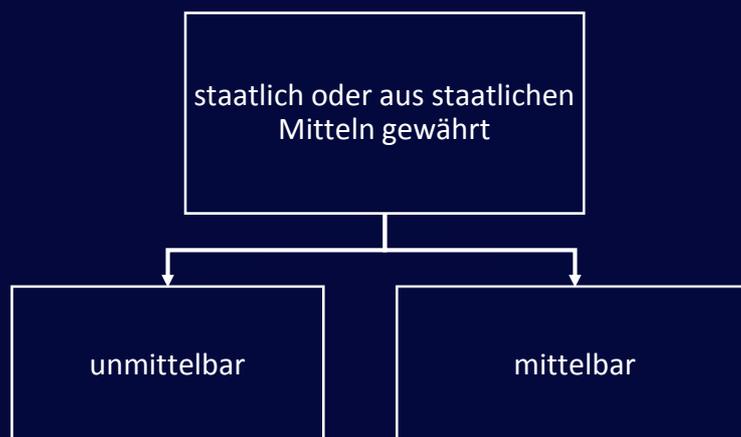
AOK  
C-264/01

FENIN  
T-319/99, C-205/03 P

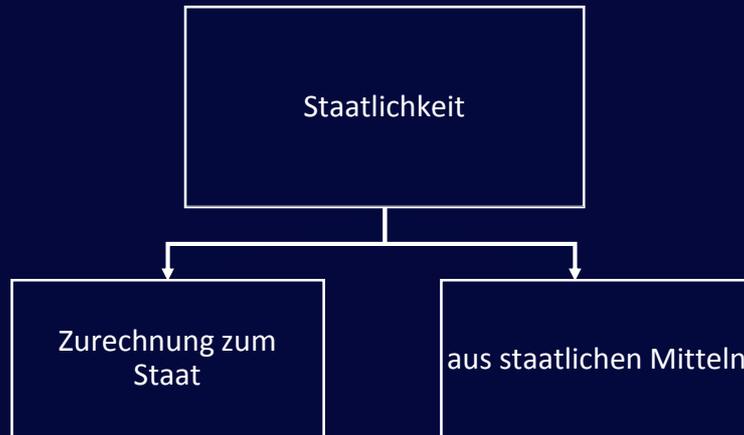


## II. Staatlich oder aus staatlichen Mitteln

Gesetzesformulierung



## Interpretation des EuGH



## Zurechnung zum Staat

### unmittelbare Gewährung

Zurechnung grds. erfüllt

→ Ausnahme:  
fehlender Handlungs-  
spielraum,  
Verpflichtung  
durch EU-Recht  
(T-351/02)

### mittelbare Gewährung

Kontrollmöglichkeit nicht  
ausreichend (Stardust)

Einzelfallbetrachtung  
(Komplex von Indizien),  
z.B.:

- Rechtsstellung
- Abstimmungspflicht
- Aufsichtsintensität
- Weisungskontext
- Art der Tätigkeit

Aus staatlichen Mitteln  
(Belastung des Staatshaushalts)

Das Beihilfenrecht betrifft "Entscheidungen, mit denen die Mitgliedstaaten ihre eigenen wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele verfolgen, indem sie Unternehmen oder anderen Rechtssubjekten einseitig aus eigenem Recht Mittel zur Verfügung stellen oder Vorteile einräumen, die der Verwirklichung der wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele dienen sollen." (T-351/02 Rn. 100)

"Eigene-Geldbörse-Theorie"  
→ einsetzbar für politische Ziele?

Private  
Einrichtungen

Öffentliche  
Einrichtungen

Verzicht auf  
Einnahmen

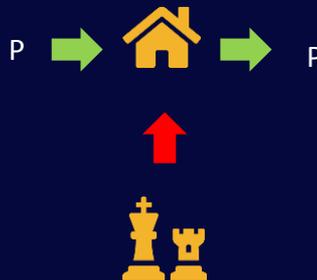
Fonds  
Umlagesysteme

Beispiel:  
Umlagesysteme im Energiesektor

Preussen Elektra  
EuGH C-379/98

P ↔ P

Essent  
EuGH C-206/06



EEG  
EuGH C-405/16 P



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

15

**Philipp Melcher**

## DIE ROLLE DES NATIONALEN RICHTERS BEI DER DURCHSETZUNG DER EU-BEIHILFEVORSCHRIFTEN

Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe –  
Vorteil, Selektivität, Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

Philipp Melcher, 25.11.2020

Member  
**LexMundi**  
World Ready



Gefördert von der Europäischen Union  
Dienstleistungsauftrag DG COMP/2017/015 - SI2.778715  
Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider und die Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.



### Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe

#### ÍNDICE

- |          |   |  |
|----------|---|--|
| <b>1</b> | <b>BEGÜNSTIGUNG</b>                       | Artikel 107 Abs. 1 AEUV  |
| <b>2</b> | <b>SELEKTIVITÄT DER BEGÜNSTIGUNG</b>      | „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die <b>Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen</b> , mit dem Binnenmarkt unvereinbar, <b>soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen</b> .“ |
| <b>3</b> | <b>VERFÄLSCHUNG DES WETTBEWERBS</b>       |  |
| <b>4</b> | <b>BEEINTRÄCHTIGUNG DES HANDELS ZW MS</b> |  |
| <b>5</b> | <b>DISKUSSION</b>                         |  |

2



## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe - Begünstigung

### ÍNDICE

- 1 GRUNDPRINZIPIEN
- 2 ENTLASTUNG VON INHÄRENTEN KOSTEN
- 3 AUSGLEICH FÜR DAWI
- 4 STAAT ALS WIRTSCHAFTSTEILNEHMER
- 5 INDIREKTE BEIHILFEN

Artikel 107 Abs. 1 AEUV

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die **Begünstigung** bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

3



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### GRUNDPRINZIPIEN

- **Verbesserung der finanziellen Situation** d Empf, **verglichen mit Situation ohne Maßnahme** (C-173/73 § 17); Maßnahme **uU auch Nichthandeln** (zB Nichtbeitreibung von Schulden des Empfängers (C-480/98 §§ 19f.), Nichteinbezug des Empfängers in den Anwendungsbereich einer Abgabe)
- **Individuelle Situation des Empfängers** entscheidend – Situation anderer Unternehmen (va in anderen MS) irrelevant (C-173/73 § 17; T-55/99 § 85) (Situation anderer, vom gleichen nationalen Referenzsystem erfasster Unternehmen ggf iRd Selektivität relevant)
- Beurteilung *ex ante* zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Gewährung des Vorteils im Lichte der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen (C-482/99 §§ 71f. ) – von urspr Annahmen (in die eine oder andere Richtung) abweichende Entwicklungen irrelevant (aber mglw für Fragen der Rückforderung relevant)

4



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### GRUNDPRINZIPIEN

- Objektiver Begriff: nur die **objektive Wirkung der konkreten Maßnahme** relevant, **nicht hingegen**:
  - die damit verfolgten **Ziele** (zB Sozialpolitik, Wirtschaftsförderung, Umweltschutz) (C-173/73 § 13; C-241/94 § 21); nur iRd (allein KOM obliegenden) Kompatibilitätsprüfung (Art 107 II, III, Art 106 II);
  - **ob** Vorteilsgewährung nach nationalem oder EU-Recht **rechtswidrig** oder gar (voll- oder teil-) nichtig ist (zB Art 108 III, § 134 BGB; BGH 13.9.2012 – III ZB 3/12 Tz.21; 5.12.2012 – I ZR 92/11), solange Wirkung nicht vollständig beseitigt (T-452/08 § 40; T-384/08 § 94);
  - **ob** Vorteilsannahme für Empfänger optional oder **rechtlich zwingend** (Umgehung);
  - **ob** Vorteil **Kosten des Empfängers ausgleicht od zu Einnahmen des MS an anderer Stelle führt**; auch dies ggf nur iRd Kompatibilitätsprüfung relevant (**Ausnahmen**: Ausgleichszahlung für Erbringung von DAWI, wirtschaftliche Austauschgeschäfte)

5



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### ENTLASTUNG VON DER UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT INHÄRENTEN KOSTEN

- Nicht nur positive Vorteile (Subventionen ieS), **auch Entlastg u Nichtauferlegg v Kosten** (C-387/92 § 13)
- **Der unternehmerischen Tätigkeit inhärente Kosten** (Kostentyp, nicht –höhe; nationaler Referenzrahmen, vergleichbare Wirtschaftsbeteiligte), zB Steuern, Sozialabgaben (C-251/97 §§ 40, 46f. ), Personal- (C-241/94 §§ 29, 35), Produktions-, Vertriebskosten, etc. (uU bzgl nichtwirtsch Tätigk, zB Feuerwehr am Flughafen)
- Kosten der **Erfüllung regulatorischer Anforderungen** (Kosten der Tierkörperbeseitigung, Viehzüchter u Schlachthöfe, Verursacherprinzip: C-126/01 § 31; T-309/12 § 120; Abgrenzung zu DAWI)
- Unternehmerischer Tätigkeit **nicht inhärent**: rw erhobene Abgaben (C-61/79 §§ 29-32); Enteignung (T-64/08 §§ 59-63, 140f.); rw verursachte Schäden (C-106-120/87 §§ 23f.)
- Rückzahlung einer wg Verstoßes gg Art 108 III rw Beihilfe grds kein beihilferechtlich anerkannter Schaden; Rückgewähr an Empfänger (zB als Schadensersatz gem *cic*) erneute rw Beihilfe
- **Strukturelle Nachteile** (zB Kosten iZshgm Pensionen für ehemalige Beamte)? T-157/01 § 57 Combust (+); nachfolgende Rsp (zB C-71/09 §§ 90f.): (-); T-143/12 § 110 DEU/KOM: (+); C-211/15 P Orange §§ 40-45: (-)

6



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### AUSGLEICH VON KOSTEN IM ZSHG MIT ERBRINGUNG VON DAWI

- **Rechtfertigungslösung:** immer Beihilfe iSv Art 107 I, aber ggf (vorbehaltlich entspr KOM-E) mit Art 106 II vereinbar (T-106/95, T-46/97) vs **Tatbestandslösung:** schon keine Beihilfe iSv 107 I, wenn lediglich Nettomehrkosten kompensierend (C-240/83, C-53/00)
- C-280/00 *Altmark Trans* → **qualifizierte Tatbestandslösung** → Ausgleich nur bei Vorliegen der folgenden vier Voraussetzungen kein Vorteil und somit keine Beihilfe:
  1. Unternehmen vom MS mit Erfüllung einer klar definierten, obligatorischen DAWI betraut;
  2. Parameter zur Berechnung des Ausgleichs vorab objektiv und transparent festgelegt;
  3. Ausgleich geht nicht über die Nettomehrkosten zzgl eines angemessenen Gewinnes hinaus; und
  4. (a) Unternehmen iR eines öfftl Vergabeverfahrens ausgewählt, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der die DAWI zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringt (wenn nur ein Gebot?); oder (b) Ausgleich auf Basis der Nettomehrkosten (zzgl angemessenem Gewinn) bestimmt, die einem durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Mitteln ausgestatteten Unternehmen bei der Erfüllung der DAWI entstünden
- Vgl. auch DAWI-Kommunikation (AbIEU 2012 C 8/4) und DAWI-Beschluss (ABIEU 2012 L 7/3)

7



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### STAAT ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER GEWALT VS WIRTSCHAFTSTEILNEHMER

- **Zwischenfazit:** wenn Staat Unternehmen von Kosten entlastet, die ihrer Tätigkeit inhärent sind und kein Ausgleich für Erbringung von DAWI iSv *Altmark Trans*, dann idR Vorteil iSv Art 107 I
- anders ggf nur dann, wenn Staat nicht als Hoheitsträger, sondern als **Wirtschaftsteilnehmer** handelt, weil Vorliegen eines Vorteils dann bei Marktconformität des staatlichen Handelns doch noch ausscheidet
- **Neutralitätsprinzip (Art 345)** vs volle Anwendbarkeit BeihR auch auf **öfftl Unternehmen (106 I, II)**
- **Staat** handelt als (**öfftl**) **Unternehmen**, wenn er eine **wirtschaftliche Tätigkeit** ausübt, dh Güter oder Dienstleistg auf einem bestimmten Markt anbietet oder nachfragt (zB Kauf und Verkauf von Vermögen, Waren und Dienstleistungen, Zuführung von Kapital, Vergabe von Krediten und Bürgschaften, etc.) – Vergabe von Konzessionen, Lizenzen, Erlaubnissen (C-431/07 P, C-279/08 P)?

8



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### STAAT ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER GEWALT VS WIRTSCHAFTSTEILNEHMER

- ob Staat als Wirtschaftsteilnehmer tätig, immer dann zu prüfen, **wenn objektiv in Betracht kommend**
- nicht schon allein deshalb ausgeschlossen, weil Vorteil mit hoheitlichen Mitteln gewährt (**entscheidend** ist die **Natur** der staatlichen Intervention (Kapitalzuführung), nicht der dabei verwendeten Mittel (steuerhoheitl))
- **im Zweifel** (zB bei steuerhoheitliche Maßnahmen ggü Unternehmen, an denen Staat beteiligt ist) **muss MS** anhand geeigneter Nachweise (zB Analysen, die ein privater Marktteilnehmer erstellen würde, um Transaktion zu bewerten) **belegen**, dass er vor oder spätestens bei der Gewährung des Vorteils die Entsch getroffen hat(te), die Maßnahme als Wirtschaftsteilnehmer (zB als Anteilseigner des Unternehmens) zu treffen (T-156/04, C-124/10 P)
- sind diese formalen Voraussetzungen nicht gegeben, liegt ein Vorteil iSv Art 107 I selbst dann vor, wenn das staatliche Handeln materiell marktkonform war(?)

9



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### STAAT ALS WIRTSCHAFTSTEILNEHMER – MARKET ECONOMY OPERATOR

- Kein Vorteil, **wenn** Empfänger diesen auch unter normalen Marktbedingungen erhalten hätte, weil auch ein **privater Wirtschaftsteilnehmer von vergleichbarer Größe und unter vergleichbaren Umständen wie die öffentliche Stelle bzw das öffentliche Unternehmen gehandelt hätte** (*Market Economy Operator Principle, MEOP*), andernfalls Diskriminierung staatlicher wirtschaftlicher Betätigung entgegen Art 345
- Andererseits auch **nur die Vorteile und Verpflichtungen zu berücksichtigen, die mit Staat als Wirtschaftsteilnehmer verknüpft**, nicht aber jene, die an ihn als Träger von öffentlicher Gewalt anknüpfen (zB, Auswirkung auf Steuereinnahmen, Sozialausgaben oder Kapitalbeteiligung, Kredite bzw Bürgschaften, die selbst Beihilfen darstellen: C-334/99 §§ 133-141; C-124/10 P § 79; C-214/12 P §§ 56-61)
- **Umfassende Beurteilung der Marktkonformität ex ante** auf Grundlage aller relevanten und zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Maßnahme verfügbaren Informationen (C-482/99 §§ 71f.)

10



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### STAAT ALS WIRTSCHAFTSTEILNEHMER – MARKET ECONOMY OPERATOR TEST

- Informierter und umsichtiger privater Kapitalgeber, der auf eine angemessene, marktübliche Rendite abzielt; nicht notwendig kurzfristiger, sondern ggf auch mittel- bis langfristiger Renditehorizont, va bei Kapitalzuführungen ab einer bestimmten Größenordnung (Vergleich mit einer großen privaten Holding-Gesellschaft)
- Je nach Art der Transaktion bzw. Rolle des Staates haben sich **Unterkategorien des MEO-Tests** herausgebildet:
  - **Privatinvestoren-Test (*Private Investor Test*)**: Kapitalzuführung, Eigenkapital oder Fremdkapital (Kredite, Bürgschaften) (vgl KOM-Mitteilung ABIEU 1993 C 307 3); ein privater Investor strebt mit seiner Investition eine angemessene, marktübliche Rendite an
  - **Privatgläubiger-Test (*Private Creditor Test*)**: Staat als Gläubiger eines Unternehmens (Kredit oder Bürgschaft); ein privater Gläubiger will sicherstellen, dass der Schuldner die geschuldeten Beträge (Kapital und Zinsen) innerhalb der vertraglich und gesetzlich festgesetzten Frist zahlt
  - **Privatverkäufer-Test (*Private Vendor Test*)**: Staat als Verkäufer (Privatisierungen); ein privater Verkäufer will größtmöglichen Preis erzielen, ihm ist es grds egal, was mit dem Vermögenswert nach Verkauf geschieht
- Im Übrigen stark einzelfallabhängig

11

M  
L

25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### STAAT ALS WIRTSCHAFTSTEILNEHMER – MARKET ECONOMY OPERATOR TEST

- **Marktkonformität** einer Transaktion kann *a priori* in den folgenden Fällen bejaht (und somit Vorteil und Beihilfe ausgeschlossen) werden (MBB §§ 84ff.):
  - Wenn sie zu gleichen Bedingungen (und daher mit gleich hohen Risiken und Erträgen) von Staat und privaten Wirtschaftsbeteiligten, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, durchgeführt wird (**Pari-passu-Transaktion**) (zB iRe ÖPP);
  - Wenn sie den Verkauf und Kauf von Vermögenswerten, Waren und Dienstleistungen (oder andere vergleichbare Transaktionen) in einem **wettbewerblichen**, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien **Ausschreibungsverfahren** betrifft und dem **Meistbietenden** Zuschlag erteilt
    - zeigt sich hiernach, dass keine Marktkonformität gegeben ist, kann diese idR nicht auf andere Bewertungsmethoden (zB Gutachten) gestützt werden (C-214/12 P §§ 94f.)

12

M  
L

25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### STAAT ALS WIRTSCHAFTSTEILNEHMER – MARKET ECONOMY OPERATOR TEST

- **Benchmarking:** Vergleich mit Bedingungen, zu denen vergleichbare Transaktionen von vergleichbaren privaten Wirtschaftsbeteiligten in einer vergleichbaren Lage vorgenommen wurden;
- **Allgemein anerkannte Bewertungsmethoden**, wenn sie auf allen verfügbaren und zuverlässigen Daten beruhen und hinreichend detailliert sind; je nach Wert der Transaktion ggf. auch Sensitivitätsanalyse (verschiedene Szenarien, *best/base/worst case*) und Vergleich mit anderen Bewertungsmethoden
- **Ermittlung der Kapitalrendite** anhand des internen Zinsfußes (*Internal Rate of Return*) oder des Barwerts (*Net Present Value*) der Investition und Vergleich mit der marktüblichen Kapitalrendite
- **Ermittlung des Marktwertes** zu verkaufenden Vermögens anhand eines vor Verhandlungsbeginn eingeholten, auf allgemein anerkannten Standards beruhenden unabhängigen SV-Gutachtens
- **Vergleich von Szenarien:** zB bei Verkauf eines notleidenden Unternehmens zu negativem Verkaufspreis: Verkaufskosten vs Liquidationskosten (T-511/09 § 137); notleidender Schuldner: Stundungs- und Schuldenerlassvereinbarungen vs. Beitreibungsverfahren vs. Insolvenzverfahren (C-73/11 P)

13



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil

### INDIREKTE BEIHILFEN

- Eine **Einzelmaßnahme** kann uU **mehrer potenzielle oder gar tatsächliche Begünstigte**, zB Staatliche Finanzierung von **Infrastruktur** kann Eigentümer, Betreiber und/oder Nutzer begünstigen; die **Privatisierung** eines öffentlichen Unternehmens kann den Erwerber und/oder das privatisierte Unternehmen begünstigen
- **Indirekte Beihilfe:** wenn direkter Empfänger der Beihilfe nicht deren (alleiniger) Begünstigter → Existenz dieses Konzepts in **Art 107 II a** anerkannt (Genehmigung von Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher)
- Indirekte Beihilfe liegt vor, wenn **Maßnahme so gestaltet, dass ihre indirekt begünstigende Wirkung zu bestimmten Unternehmen kanalisiert werden**, zB wenn der Vorteil unter dem Vorbehalt des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen bestimmter Unternehmen (einschl in bestimmten Regionen) steht
- Bsp: Öffentliche Zuschüsse, die Verbrauchern für den Kauf digitaler Decoder gewährt werden, begünstigen indirekt digitale terrestrische Sender (nicht technologieneutral, C-403/10 P *Mediaset*)

14



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe - Selektivität

### ÍNDICE

- 1 GRUNDPRINZIPIEN
- 2 MATERIELLE SELEKTIVITÄT
- 3 DE IURE UND DE FACTO SELEKTIVITÄT
- 4 REGIONALE SELEKTIVITÄT

Artikel 107 Abs. 1 AEUV

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die **Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige** den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

15



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Selektivität

### GRUNDPRINZIPIEN

- Selektivität ist **positive Diskriminierung** des Begünstigten **innerhalb der RechtsO des betr MS** (territorialer Referenzrahmen nie weiter als national), Situation von Unternehmen in anderen MS irrelevant (T-308/00 § 81)
- **“Bestimmte Produktionszweige”**: nicht nur dann uU selektiv, wenn alle Unternehmen eines Produktionszweiges begünstigend, sondern auch dann, wenn sie auf eine Vielzahl von uU ganz unterschiedlichen Produktionszweigen Anwendung findet, andere in einer vergleichbaren Situation aber von ihrem Anwendungsbereich ausschließt (C-75/97 §§ 23ff.; C-143/99 §§ 42ff.)
- **Ermessensspielraum** der Behörden im Hinblick auf die Vorteilsgewährung (oder generisch und unklar gefasste Kriterien): Begünstigung **grds selektiv** (C-256/97 DM Transport; C-200/97 § 40; T-152/99 § 157)
- Vorsicht in Bereichen der (va ausschliesslichen) **Gesetzgebungskompetenz der MS** (va direkte Steuern)?

16



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Selektivität

### MATERIELLE SELEKTIVITÄT

- Wenn Maßnahme nur auf ein oder mehrere individuell bestimmte Unternehmen anwendbar (zB Rettung eines notleidend Unternehmens), Selektivität eindeutig
  - Bei abstrakt-generellen Maßnahme **Drei-Stufen-Prüfung**
  - Maßnahme selektiv, wenn Sie **(1)** im Rahmen der rechtlichen Regelung, in die sie sich einfügt, **(2)** bestimmte Unternehmen ggü anderen Unternehmen begünstigt, die sich im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen u rechtlichen Situation befinden, **(3)** ohne dass dies durch Wesen und Struktur des Systems gerechtfertigt (C-143/99 § 41, C-518/13)
1. Bestimmung des **Referenzsystems**
  2. **Abweichung** vom Referenzrahmen durch Differenzierung zwischen von ihm erfassten Unternehmen in vergleichbarer tatsächlicher und rechtlicher Lage
  3. **Rechtfertigung** durch Natur und inneren Aufbau des Referenzsystems

17



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Selektivität

### MATERIELLE SELEKTIVITÄT – REFERENZSYSTEM

- Regeln, die im Allgemeinen - auf der Grundlage objektiver Kriterien - für alle Unternehmen gelten, die in ihren - gemäß ihrem Ziel definierten - Anwendungsbereich fallen
- Referenzsystem kann **nationale oder regionale** bzw. lokale Dimension haben (vgl regionale Selektivität)
- Im **Steuerbereich**: Bemessungsgrundlage, Steuerpflichtige, steuerpflichtiges Ereignis, Steuersätze (Referenzsystem: KSt-System (C-78/08 § 50), MwSt-System (C-172/03 §§ 40ff.), parafisk Abgaben (T-210/02 RENV §§ 49f.))
- Grds Ansatzpunkt die **vom MS tatsächlich geschaffenen Regelungen** → Typischer Fall: Abgabenregelung umfasst sämtliche Unternehmen eines Sektors (zB Einzelhandel) und behandelt einen Teil (zB kleine EH) anders (zB Ausnahme von der Regelung bzw Abgabe)
- Was aber wenn Abgabenregelung von vornherein nur auf große EH anwendbar (sodass kleine EH nicht von ihr ausgenommen werden müssen)? → Wenn **Regelungstechnik** **“willkürlich”** bzw. **“darauf angelegt”**, die von Regelung ausgenomm Unternehmen zu begünstigen, unterfallen auch sie dem Referenzrahmen (T-211/04 §§ 171ff., C-279/08 P § 64, dh **Loslösung** von tatsächl mslicher Regelung und Übergang zur 2. Stufe)

18



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Selektivität

### MATERIELLE SELEKTIVITÄT – ABWEICHUNG VOM REFERENZSYSTEM

- Abweichung, wenn zwischen Unternehmen – de iure oder de facto (s.u.) – differenziert sind, die sich im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte (externen) Ziel in vergleichbarer tatsächlicher und rechtlicher Lage befinden  
→ je nach Umständen des Einzelfalles zu beurteilen
- Spannungsverhältnis zwischen “beihilferechtlichem Diskriminierungsverbot” und (va ausschließlicher) **Gesetzgebungskompetenz der MS** (va iBd **direkten Steuern**): **Intensität der Selektivitätsprüfung?**
- EuGH betont derzeit Kompetenzen der MS und drängt Reichweite des Beihilferechts zurück:
  - ANGED (C-233-237/16): Umweltschutzsteuer auf Einzelhandelsläden, Läden bis zu einer bestimmten Größe von Steuer komplett ausgenommen, unterschiedliche Schwellenwerte in den einzelnen Regionen
  - Polnische Einzelhandelssteuer (T-836/16, C-562/19 P, anhängig): umsatzbasierend; progressiv; wenige, große Sprünge; Steuerlast nahezu ausschließlich von ausländischen EH zu tragen
  - Vodafone and Tesco Hungary (C-323/18, C-75/18): ähnlich T-836/16

19



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Selektivität

### MATERIELLE SELEKTIVITÄT – RECHTFERTIGUNG DER ABWEICHUNG

- Abweichung kann durch die Natur und den inneren Aufbau des Referenzsystems gerechtfertigt sein, wenn sie unmittelbar auf dessen Grund- oder Leitprinzipien beruht.
- Insoweit ist **zu unterscheiden** zwischen den mit einer bestimmten Regelung verfolgten (**externen**) Zielen, die außerhalb der Regelung liegen (zB im Steuerbereich: Generierung von Einnahmen), und den **dem System selbst inhärenten Mechanismen**, die **zur Erreichung dieser Ziele** erforderlich sind (zB im Steuerbereich: progressive Natur der Einkommenssteuer und ihr Umverteilungszweck, Bekämpfung von Betrug und Steuerhinterziehung, Verhinderung von Doppelbesteuerung, Steuerneutralität, Verwaltbarkeit d Systems) (C-78/08 § 69, C-88/03 § 81)
- Darlegungs- und Beweislast grds beim MS, einschließlich bzgl der erforderlichen Verhältnismäßigkeit der Abweichung (C-78/08 § 75)

20



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Selektivität

### DE IURE UND DE FACTO SELEKTIVITÄT

- “**de iure**”-Selektivität, wenn Begünstigung ausdrücklich an bestimmte Unternehmen anknüpft
- “**de facto**” Selektivität, wenn Begünstigung an (anderen) Eigenschaften oder Tätigkeiten anknüpft, ohne ausdr zwischen Unternehmen zu differenzieren, aber dennoch tats bestimmten Unternehmen zugute kommt (zB T-92/00 § 39, Steuergutschrift auf Invest iHv € 2,5 Mrd. in Sachanlagen, de facto finanzstarken Unternehmen vorbehalten)
- formaler Anknüpfungspunkt nicht entscheidend, Beihilfebegriff objektiv, auf Wirkungen abstellend; Art 107 I “Produktionszweige” (dh auch wirtsch Tätigkeiten)
- **Spanish Goodwill-Fälle** (KStG erlaubte den Vorsteuerabzug von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen) (T-219/10, T-399/11; **C-20/15 P**; **T-219/10 RENV**; C-51/19 P, anhängig)

21



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Selektivität

### REGIONALE SELEKTIVITÄT

- Bei Maßnahmen, die nur (ggf alle) Unternehmen einer bestimmten territorialen Einheit eines MS (zB Region, Bundesland, Gemeinde) begünstigt, gilt Folgendes (C-88/03, C-428/06):
  - Wird Maßnahme von Zentralregierung erlassen, Referenzsystem national, Maßnahme selektiv (zB InvZG)
  - Wird Maßnahme von der territorialen Einheit iR eigener Kompetenzen erlassen und haben alle anderen territorialen Einheiten desselben Typs dieselben Kompetenzen, ist die geographische Dimension des **Referenzsystems** auf die **territoriale Einheit** beschränkt (**symmetrische Devolution**) (zB GewSt)  
gilt zB auch, wenn Zentralebene einheitlichen Basiswert festlegt und die TE hiervon abweichen können
  - Wenn nur einzelnen TE die entsprechende Kompetenz zusteht (**asymmetrische Devolution**), müssen diese zusätzlich im Hinblick auf Erlass und Konsequenzen der Maßnahme ausreichend von der Zentralebene **unabhängig** sein (institutionell, prozedural, wirtschaftlich; C-88/03 § 67)
- uU Gebührenordnung eines Regionalflughafens Referenzsystem (T-461/12 Flughafen Lübeck)

22



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe

### AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERB UND HANDEL

Artikel 107 Abs. 1 AEUV

*„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige **den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen**, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie **den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen**.“*

23



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

### GRUNDPRINZIPIEN BEIDER KRITERIEN

- Wettbewerbs- und Handelsbeeinträchtigung **häufig zusammengeprüft** (wenn Beihilfe die Stellung des Unternehmens ggü seinen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel verstärkt, C-730/79 § 11), aber dogmatisch voneinander zu unterscheiden
- **“Verfälschung/Beeinträchtigung”** = Vorteil muss Stellung des Empfängers ggü seinen Wettbewerbern im innergemeinschaftl Handel stärken (und die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen insofern **ändern**; ob er sie verschlechtert oder verbessert, ist irrelevant; allenfalls iRd Kompatibilitätsprüfung relevant)
- **“Drohende Verfälschung/Beeinträchtigung”** = es muss nicht nachgewiesen werden, dass der Vorteil tatsächlich diese Konsequenzen hat; es genügt, wenn Vorteil hierzu **geeignet** ist (C-518/13 § 65; T-171/02 § 85)
- **Kein Spürbarkeitserfordernis**, dh geringer Umfangs des Vorteils, geringe Größe des Unternehmens, örtlicher Charakter der Tätigkeit schließen WV/HB nicht *a priori* aus (C-280/00 § 81) → **Ausnahmen**: *De Minimis*-VOen (1407/2013, 360/2012, 1408/2013) und jüngere KOM-Praxis zur Zwischenstaatlichkeit
- Daher auch **keine quantitative Analyse** der (drohenden) Auswirkg erforderlich, qualitativ reicht (T-214/95 § 67)

24



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Verfälschung Wettbewerb

### GRUNDPRINZIPIEN

- **Keine eingehende wettbewerbliche Analyse** erforderlich wie iBd Fusionskontrolle, es genügt, wenn gezeigt wird, dass Unternehmen mit der begünstigten Tätigkeit auf Markt mit anderen Unternehmen im Wettbewerb steht
- iFv **Betriebsbeihilfen** (Entlastung v Kosten der lfd Geschäftsführung) besteht grds Vermutung (C-156/98 § 30)
- Ergo: Wenn nicht *de minimis*, verfälscht Vorteil grds schon dann den Wettbewerb, wenn das Unternehmen mit der begünstigten Tätigkeit auf einem Markt mit anderen Unternehmen im Wettbewerb steht
- Natürliche und rechtliche **Monopole**, va iBd Entwicklung, Bau, Instandhaltung, Betrieb v Verkehrsinfrastruktur: Infrastruktur ggf natürliches Monopol, Betrieb ggf rechtliches Monopol (staatl Finanzierung verfälscht dann keinen Wettbewerb, T-630/15 §§ 97-133)
- Ausschluss v **Quersubventionierung** wettbewerbli Tätigkeiten des Begünstigten (zB dch getrennte Buchführung)

25



25-11-2020

## Schlüsselkonzepte zum Begriff der staatlichen Beihilfe – Beeinträchtigung Handel

### GRUNDPRINZIPIEN

- Zwischenstaatlichkeitsklausel: nur Sachverhalte mit **grenzüberschreitendem Bezug**
- Handel: der gesamte **Waren- und Dienstleistungsverkehr** zwischen den MS
- Nicht erforderlich, dass der Begünstigte selbst im grenzüberschreitenden Handeln tätig; genügt, wenn er nur innerhalb eines MS oder sogar nur auf regionaler oder lokaler Ebene tätig ist, die Beihilfe jedoch den Zutritt anderer (potenzieller) Wettbewerber aus anderen MS ausschließt oder erschwert (C-518/13 § 67)
- Jüngere KOM-Praxis verneint **Zwischenstaatlichkeit bei rein lokalem oder regionalem Charakter** der Maßnahme, wenn weder das Tätigkeitsgebiet des Begünstigten, noch das Einzugsgebiet der begünstigten Tätigkeit (Kunden, Investoren, Wettbewerber) grenzüberschreitenden Charakter haben (MBB § 197)
- Teilweise wird zusätzlich doch – wie schon in den *De Minimis*-VOen – auch noch auf Spürbarkeitsgesichtspunkte (geringe Größe des Begünstigten, geringer Wert des Vorteils) Bezug genommen (noch nicht gerichtlich geprüft, T-813/16 als unzulässig abgewiesen)

26



25-11-2020

# Diskussion

27



29-05-2019

## MORAIS LEITÃO GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA & ASSOCIADOS

### MORAIS LEITÃO, GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA & ASSOCIADOS

#### LISBOA

Rua Castilho, 165  
1070-050 Lisboa  
T +351 213 817 400  
F +351 213 817 499  
mlgtslisboa@mlgts.pt

[mlgts.pt](http://mlgts.pt)

#### PORTO

Avenida da Boavista, 3265 – 4.2  
Edifício Oceanvs  
4100-137 Porto  
T +351 226 166 950 - 226 052 380  
F +351 226 163 810 - 226 052 399  
mlgtsporto@mlgts.pt

#### FUNCHAL

Av. Arriaga, n.º 73, 1.º, Sala 113  
Edifício Marina Club  
9000-060 Funchal  
T +351 291 200 040  
F +351 291 200 049  
mlgtsmadeira@mlgts.pt



# MORAIS LEITÃO

## GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA & ASSOCIADOS

mlgts.pt

### DIE ROLLE DES NATIONALEN RICHTERS BEI DER DURCHSETZUNG DER EU-BEIHILFEVORSCHRIFTEN

### Nutzung der Suchwerkzeuge der Online-Datenbanken

Philipp Melcher, 25.11.2020

Member  
**LexMundi**  
World Ready



Gefördert von der Europäischen Union  
Dienstleistungsauftrag DG COMP/2017/015 - SI2.778715  
Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider und die Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.



# MORAIS LEITÃO

## GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA & ASSOCIADOS



### NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

[https://ec.europa.eu/competition/index\\_en.html](https://ec.europa.eu/competition/index_en.html)

Contact | Search | What's new? | Sitemap | Legal notice | English (en)

COMPETITION

European Commission > Competition

POLICY AREAS | COMPETITION | ANTITRUST | CARTELS | **MERCERS** | STATE AID | INTERNATIONAL

SECTORS

Headlines

Latest news >

Agriculture and food  
Consumer goods  
Energy and environment  
Financial services

Commission approves Fortenova's acquisition of Mercator

Opened in-depth investigation into the proposed acquisition of Eaton Hydraulics by Danfoss

follow us on twitter

#EUMergerControl Commission

2



NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

KOMMISSION ([HTTPS://EC.EUROPA.EU/COMPETITION/INDEX\\_EN.HTML](https://ec.europa.eu/competition/index_en.html))



The screenshot shows the 'State aid control' section of the European Commission's website. A red box highlights the left-hand navigation menu, which includes links for 'State aid control', 'What's new?', 'State aid rules and coronavirus', 'Legislation', 'Cases', 'Data and policy analysis', 'Tax rulings', 'Cooperation with national courts', and 'Complaints'. A red star is placed next to the 'Cases' link. The main content area features a 'State aid control' heading, a navigation bar with 'Overview', 'State aid procedures', and 'Transparency and evaluation', and a section titled 'Why control State aid?' with a paragraph of text. A small number '3' is visible in the top right corner of the page.

M  
L

NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

KOMMISSION ([HTTPS://EC.EUROPA.EU/COMPETITION/INDEX\\_EN.HTML](https://ec.europa.eu/competition/index_en.html))

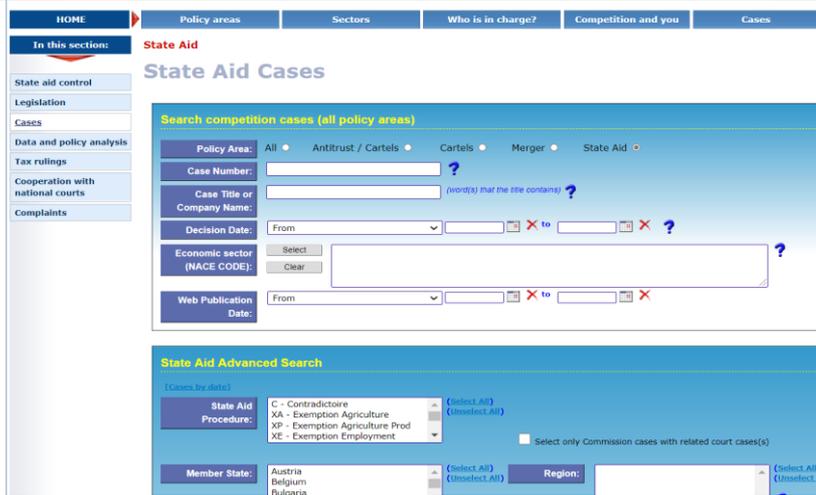


The screenshot shows the 'State aid Cases' section of the European Commission's website. A red box highlights the 'Search for a state aid case (cases from 2000)' link in the main content area, with a red star placed next to it. The left-hand navigation menu is also visible, with a red box around the 'Cases' link. The main content area includes a 'State aid Cases' heading, a 'Latest case information (last 3 months)' section, and an 'Invitations to comment on simplified procedure cases' section. A small number '4' is visible in the top right corner of the page.

M  
L

NÜTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

KOMMISSION ([HTTPS://EC.EUROPA.EU/COMPETITION/INDEX\\_EN.HTML](https://ec.europa.eu/competition/index_en.html))

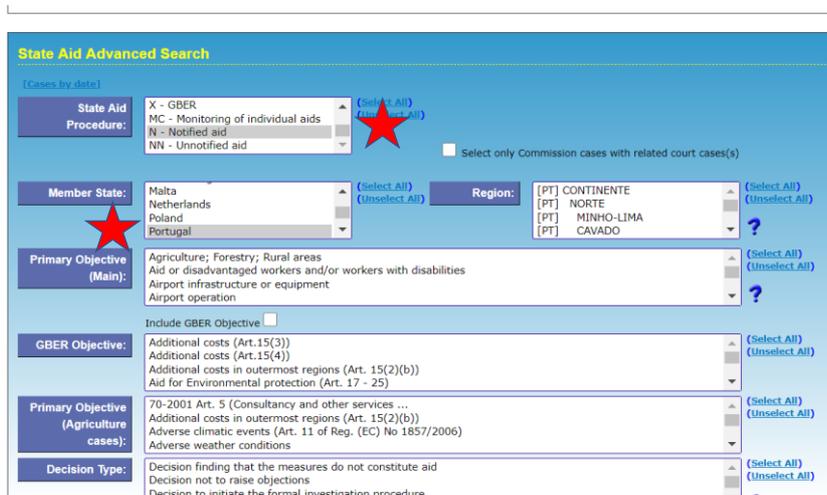


5

M  
L

NÜTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

KOMMISSION ([HTTPS://EC.EUROPA.EU/COMPETITION/INDEX\\_EN.HTML](https://ec.europa.eu/competition/index_en.html))



6

M  
L

NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

KOMMISSION ([HTTPS://EC.EUROPA.EU/COMPETITION/INDEX\\_EN.HTML](https://ec.europa.eu/competition/index_en.html))

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title	
State Aid	<a href="#">SA.58423</a>	Portugal	31.08.2020	Credit line for anticipating the support provided for in the POSEI Program to producers and companies in the agricultural and agri-food sectors in the Autonomous Region of Madeira COVID19	Show details
State Aid	<a href="#">SA.58101</a>	Portugal	18.08.2020	Rescue aid to SATA Group	Show details
State Aid	<a href="#">SA.55719</a>	Portugal	04.08.2020	Banco Português de Fomento	Show details
State Aid	<a href="#">SA.57406</a>	Portugal	23.06.2020	Indemnité pour les producteurs agricoles affectés par les tempêtes de février et mars de 2018	Show details
State Aid	<a href="#">SA.57494</a>	Portugal	22.06.2020	Covid-19 – Direct grant and loan guarantee scheme – Autonomous Region of Madeira	Show details
State Aid	<a href="#">SA.57369</a>	Portugal	10.06.2020	COVID 19 - Aid to TAP	Show details
State Aid	<a href="#">SA.57050</a>	Portugal	20.05.2020	COVID19 – TF measure to preserve employment on the Azores Islands II	Show details
State Aid	<a href="#">SA.57049</a>	Portugal	20.05.2020	COVID19 – TF measure to preserve employment on the Azores Islands I	Show details
State Aid	<a href="#">SA.57035</a>	Portugal	17.04.2020	COVID-19 Support to R&D projects, testing -infrastructures and production of COVID 19 related products	Show details
State Aid	<a href="#">SA.56886</a>	Portugal	08.04.2020	COVID-19. Credit line with subsidised interest rates addressed to undertakings active in the fishery and aquaculture sector.	Show details



NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

KOMMISSION ([HTTPS://EC.EUROPA.EU/COMPETITION/INDEX\\_EN.HTML](https://ec.europa.eu/competition/index_en.html))

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title
State Aid	<a href="#">SA.58423</a>	Portugal	31.08.2020	Credit line for anticipating the support provided for in the POSEI Program to producers and companies in the agricultural and agri-food sectors in the Autonomous Region of Madeira COVID19
State Aid	<a href="#">SA.58101</a>	Portugal	18.08.2020	Rescue aid to SATA Group
<b><a href="#">SA.58101</a> Rescue aid to SATA Group</b>				
<b>Member State:</b>		Portugal		
<b>Case Type:</b>		Scheme		
<b>Notification or Registration Date:</b>		20.07.2020		
<b>DG Responsible:</b>		Competition DG		
<b>2020/N</b>				
<b>Decision on 18.08.2020:</b>		Decision not to raise objections Decision to initiate the formal investigation procedure		
<b>Press release:</b>		<a href="#">IP/20/1489</a>		
<b>Decision Text:</b>		Letter to the Member State - authentic language <a href="#">en</a> 		
<b>Publication on 04.09.2020:</b>		Official Journal: <a href="#">JOCE C/294/2020</a>		

8



NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

KOMMISSION ([HTTPS://EC.EUROPA.EU/COMPETITION/INDEX\\_EN.HTML](https://ec.europa.eu/competition/index_en.html))



EUROPEAN COMMISSION

Brussels, 18.8.2020  
C(2020) 5764 final

9

In the published version of this decision, some information has been omitted, pursuant to articles 30 and 31 of Council Regulation (EU) 2015/1589 of 13 July 2015 laying down detailed rules for the application of Article 108 of the Treaty on the Functioning of the European Union, concerning non-disclosure of information covered by professional secrecy. The omissions are shown thus [...]	<b>PUBLIC VERSION</b> This document is made available for information purposes only.
--	---

Subject: State aid SA.58101 (2020/N) – Portugal - Rescure aid to SATA Group



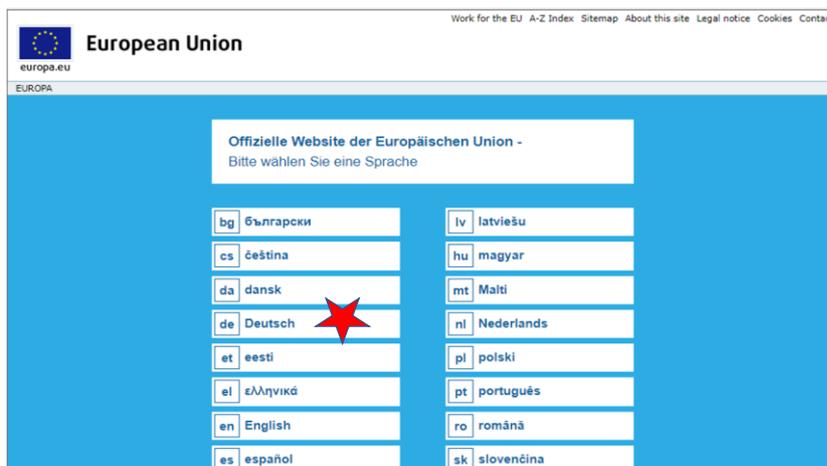
Excellency,

M  
L

NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

KOMMISSION (TRANSPARENCY AWARD MODULE)

[HTTPS://WEBGATE.EC.EUROPA.EU/COMPETITION/TRANSPARENCY/PUBLIC/SEARCH/HOME/](https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/)



Work for the EU A-Z Index Sitemap About this site Legal notice Cookies Contact

European Union  
europa.eu

EUROPA

Offizielle Website der Europäischen Union -  
Bitte wählen Sie eine Sprache

bg	български	lv	latviešu
cs	čeština	hu	magyar
da	dansk	mt	Malti
de	Deutsch	nl	Nederlands
et	eesti	pl	polski
el	ελληνικά	pt	português
en	English	ro	română
es	español	sk	slovenčina

10

M  
L

**NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN**

**KOMMISSION (TRANSPARENCY AWARD MODULE)**

[HTTPS://WEBGATE.EC.EUROPA.EU/COMPETITION/TRANSPARENCY/PUBLIC/SEARCH/HOME/](https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/)

Suche von Angaben über gewährte Beihilfen

Land  Löschen Suche Abbrechen

Region(en) der Bewilligungsbehörde(n)

Titel der Beihilfemaßnahme

Nummer der Beihilfesache  ?

Referenznummer

Another Beneficiary Member State

Kennung Beihilfeempfänger

Name des Beihilfeempfängers



11



**NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN**

**KOMMISSION (TRANSPARENCY AWARD MODULE)**

[HTTPS://WEBGATE.EC.EUROPA.EU/COMPETITION/TRANSPARENCY/PUBLIC/SEARCH/HOME/](https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/)

State Aid Transparency Award Module

Beihilfe ansehen	
Land	Portugal
Titel der Beihilfemaßnahme	Portugal – PO SEUR Programme for Clean Buses in urban areas
Titel der Beihilfemaßnahme [EN]	Portugal — PO SEUR Programme Buses Clean in urban areas
SA Nummer	SA 45694
Kennung	TM-10089177
Nationale Kennung	500595313
Art der nationalen Kennung des Beihilfeempfängers	National Tax Identifier
Name des Beihilfeempfängers	COMPANHIA CARRIS DE FERRO DE LISBOA, E.M., S.A.
Name des Beihilfeempfängers [EN]	COMPANY LISBON IRON RAILS, E.M., S.A.
Art des Beihilfeempfängers	nur Großunternehmen
Region	Área Metropolitana de Lisboa
Wirtschaftszweig (NACE)	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)

12

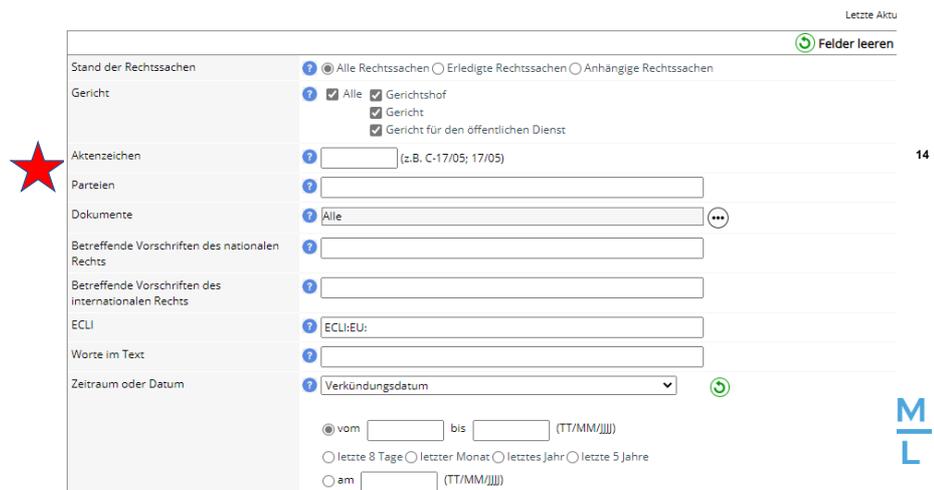


NÜTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN  
GERICHTSHOF DER EU ([HTTPS://CURIA.EUROPA.EU](https://curia.europa.eu))



The screenshot shows the Curia website interface. At the top, there is a navigation bar with 'Startseite', 'Wählen Sie eine Sprache', and a search bar. Below this is a main menu with categories like 'Das Organ', 'Gerichtshof', 'Gericht', and 'Covid-19 - Hinweise'. A dropdown menu for 'Rechtsprechung' is open, listing options such as 'Zugang zur elektronischen Sammlung', 'Suchformular', 'Zugang mit Aktenzeichen', 'Repertorium der Rechtsprechung', 'Zusammenstellungen nach Themen', 'Urteilsanmerkungen und -besprechungen', 'Gerichtskalender', 'Historische Rechtsprechung', and 'Zitierweise der Rechtsprechung'. On the left, there are links for 'Pressemittellungen' and 'e-Curia'. The background features a large image of the Court of Justice building.

NÜTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN  
GERICHTSHOF ([HTTPS://CURIA.EUROPA.EU](https://curia.europa.eu))



The screenshot shows the search interface on the Curia website. A red star highlights the 'Aktenzeichen' field. The search criteria are as follows:

- Stand der Rechtssachen:  Alle Rechtssachen  Erledigte Rechtssachen  Anhängige Rechtssachen
- Gericht:  Alle  Gerichtshof  Gericht  Gericht für den öffentlichen Dienst
- Aktenzeichen:  (z.B. C-17/05; 17/05)
- Parteien:
- Dokumente:  Alle
- Betreffende Vorschriften des nationalen Rechts:
- Betreffende Vorschriften des internationalen Rechts:
- ECLI:  ECLI:EU:
- Worte im Text:
- Zeitraum oder Datum:  Verkündungsdatum

Additional options for the date range:

- vom  bis  (TT/MM/JJJJ)
- letzte 8 Tage  letzter Monat  letztes Jahr  letzte 5 Jahre
- am  (TT/MM/JJJJ)

The number '14' is visible on the right side of the search criteria list. A 'Felder leeren' button is at the top right. The logo 'M/L' is at the bottom right.

**NÜTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN**  
**GERICHTSHOF ([HTTPS://CURIA.EUROPA.EU](https://curia.europa.eu))**

**Gegenstand**

Suche nach Sachgebiet:    Ausgewählte Werte:

- Steuerrecht
- Telekommunikation
- Textilien
- Tourismus
- Transeuropäische Netze
- Umwelt
- Unionsbürgerschaft
- Überseische Länder und Gebiete
- Verbraucherschutz
- Verfahrensvorschriften
- Verkehr
- Verstärkte Zusammenarbeit
- Verwaltungszusammenarbeit
- Vorrechte und Befreiungen
- Wettbewerb** 
- Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
- Wirtschafts- und Währungspolitik
- Zahlungsbilanz

15

M  
L

**NÜTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN**  
**GERICHTSHOF ([HTTPS://CURIA.EUROPA.EU](https://curia.europa.eu))**

Ergebnisliste nach Rechtssachen **Liste der Dokumente**

13020 Dokument(e)

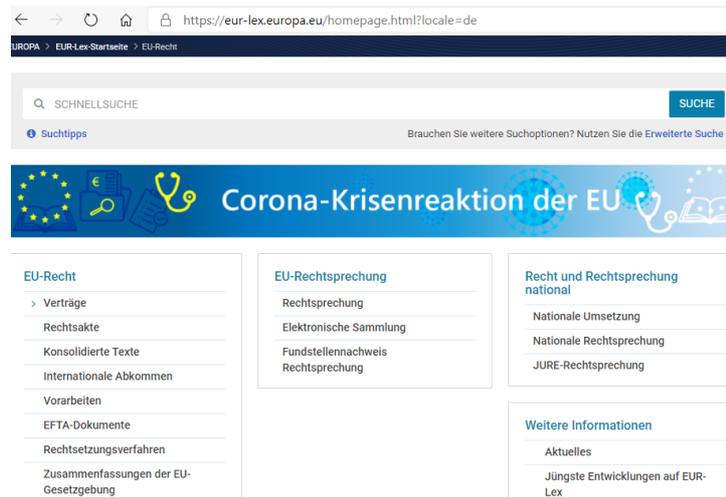
Rechtssache	Dokument	Datum	Parteien	Gegenstand	Curia	EUR-Lex
C-437/20	Vorabentscheidungsersuchen	17/09/2020	ZI und TQ	Niederlassungsfreiheit		
C-429/20 P	Klage (ABl.)	09/10/2020	Solar Ileias Bompaina/ Kommission	Wettbewerb - Staatliche Beihilfen		
C-377/20	Vorabentscheidungsersuchen	29/07/2020	Servizio Elettrico Nazionale u.a.	Wettbewerb - Beherrschende Stellung		
C-377/20	Antrag (ABl.)	02/10/2020	Servizio Elettrico Nazionale u.a.	Wettbewerb - Beherrschende Stellung		
C-376/20 P	Beschluss ECLI:EU:C:2020:789	01/10/2020	Kommission/ CK Telecoms UK Investments	Wettbewerb		
C-376/20 P	Klage (ABl.)	30/10/2020	Kommission/ CK Telecoms UK Investments	Wettbewerb		
C-347/20	Vorabentscheidungsersuchen	28/07/2020	Zinātnes parks	Wettbewerb - Staatliche Beihilfen		
C-347/20	Antrag (ABl.)	25/09/2020	Zinātnes parks	Wettbewerb - Staatliche Beihilfen		
C-343/20 P	Klage (ABl.)	21/08/2020	easyJet Airline/ Kommission	Wettbewerb - Staatliche Beihilfen		
C-332/20	Vorabentscheidungsersuchen	22/07/2020	Roma Multiservizi und Rekeep	Niederlassungsfreiheit		

16

M  
L

## NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

### EUR-LEX ([HTTPS://EUR-LEX.EUROPA.EU/HOMEPAGE.HTML?LOCALE=DE](https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de))



17

M  
L

## NUTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

### EUR-LEX ([HTTPS://EUR-LEX.EUROPA.EU/HOMEPAGE.HTML?LOCALE=DE](https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de))

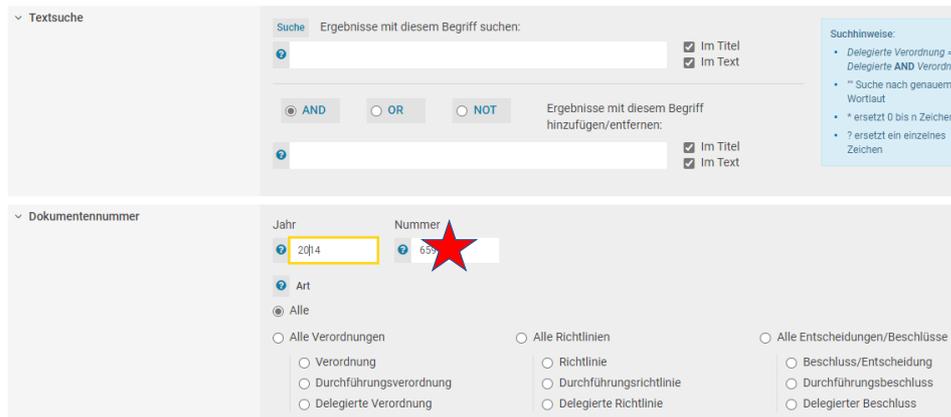


18

M  
L

## NÜTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

EUR-LEX ([HTTPS://EUR-LEX.EUROPA.EU/HOMEPAGE.HTML?LOCALE=DE](https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de))



Suchhinweise:

- Delegierte Verordnung = Delegierte AND Verordnung
- "" Suche nach genauem Wortlaut
- \* ersetzt 0 bis n Zeichen
- ? ersetzt ein einzelnes Zeichen

19

M  
L

## NÜTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

EUR-LEX ([HTTPS://EUR-LEX.EUROPA.EU/HOMEPAGE.HTML?LOCALE=PT](https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=pt))



CELEX-Nummer: 32018R0651

Autor: Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei

Datum des Dokuments: 23/04/2018; Datum der Annahme

**Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**  
**Text von Bedeutung für den EWR**  
ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1–78 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV)

**In Kraft**

Aktuelle konsolidierte Fassung: 27/07/2020

CELEX-Nummer: 32014R0651

Autor: Europäische Kommission

Datum des Dokuments: 17/06/2014

20

M  
L

## NÜTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

### EUR-LEX ([HTTPS://EUR-LEX.EUROPA.EU/HOMEPAGE.HTML?LOCALE=PT](https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=pt))

Rechtsgrundlage:

- 12012E108 - P4
- 31998R0994

Anzeige aller Dokumente, für die dieser Rechtsakt Rechtsgrundlage ist

Alle Rechtssetzungsverfahren auswählen, für die dieses Dokument Rechtsgrundlage ist

Anzeige aller Dokumente, in denen dieses Dokument zitiert wird

Geändert durch:

Beziehung	Rechtsakt	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Alle	Alle				
Berichtigt durch	32013R1407R(01)	(PT)			
Berichtigt durch	32013R1407R(02)	(RO)			
Berichtigt durch	32013R1407R(03)	(BG)			
Berichtigt durch	32013R1407R(04)	(FI)			
Verlängert durch	32020R0972			27/07/2020	31/12/2023
Geändert durch	32020R0972	Ersetzung	Artikel 8 Absatz 2	27/07/2020	

21



Alle konsolidierten Fassungen:

- 27/07/2020
- 01/01/2014

Die Rechtsakte betreffendes Urteil:

- Artikel 3 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0608
- Artikel 6 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0608



## NÜTZUNG DER SUCHWERKZEUGE DER ONLINE-DATENBANKEN

### FUNDSTELLEN:

- Generaldirektion für Wettbewerb: [https://ec.europa.eu/competition/index\\_en.html](https://ec.europa.eu/competition/index_en.html).
- Transparency Award Module:  
<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>.
- Gerichtshof der EU: <https://curia.europa.eu>.
- EUR-LEX: <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=pt>.

22



**MORAIS LEITÃO**  
GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA  
& ASSOCIADOS

MORAIS LEITÃO, GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA & ASSOCIADOS

**LISBOA**

Rua Castilho, 165  
1070-050 Lisboa  
T +351 213 817 400  
F +351 213 817 499  
mlgtslisboa@mlgts.pt

[mlgts.pt](http://mlgts.pt)

**PORTO**

Avenida da Boavista, 3265 – 4.2  
Edifício Oceanvs  
4100-137 Porto  
T +351 226 166 950 - 226 052 380  
F +351 226 163 810 - 226 052 399  
mlgtsporto@mlgts.pt

**FUNCHAL**

Av. Arriaga, n.º 73, 1.º, Sala 113  
Edifício Marina Club  
9000-060 Funchal  
T +351 291 200 040  
F +351 291 200 049  
mlgtsmadeira@mlgts.pt



**Nina Niejahr**

# *De-Minimis-Verordnungen und Gruppenfreistellungsverordnungen*

Nina Niejahr | 1. Dezember 2020



Gefördert durch die Europäische Union - Dienstleistungsvertrag GD COMP/2017/015 - SI2.778715  
Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es gibt jedoch lediglich die  
Meinung der Autoren wieder, und die Kommission kann nicht für die Verwendung der darin  
enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

## Agenda

**1** EINFÜHRUNG

**2** DE-MINIMIS

**3** GRUPPENFREISTELLUNGEN

**4** FRAGEN & ANTWORTEN

**5** WORKSHOP

**5.1** Diskussionsthemen & Fälle

**5.2** Gruppenarbeit

**5.3** Diskussion

1

# Einführung

## Frage 1

### *De Minimis* und Gruppenfreistellungen

Haben Sie bereits eine oder mehrere *De-minimis*-Verordnungen oder Gruppenfreistellungsverordnungen in Verfahren angewandt?

1. Nein, bisher nicht.
2. Ja, aber nur einmal.
3. Ja, mehrmals.
4. Ja, das kommt ab und zu vor.

## Einordnung des Themas...

### *De Minimis* und Gruppenfreistellungen

- Jede staatliche Beihilfemaßnahme ist verboten, vorbehaltlich der Anmeldung bei der und der Genehmigung durch die Europäische Kommission
- Es sei denn
  - sie wurde vorab von der Kommission genehmigt (als Einzelbeihilfe oder Beihilferegulung) oder
  - sie ist *de-minimis* oder durch Verordnung freigestellt:  
Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates („Ermächtigungsverordnung“) →

## Ermächtigungsverordnung

### *De Minimis* und Gruppenfreistellungen

- Artikel 1 Absatz 1 Verordnung 2015/1588 – Gruppenfreistellungsverordnung:  
„Die Kommission kann mittels Verordnungen ... **erklären**, dass folgende **Gruppen von Beihilfen** mit dem Binnenmarkt **vereinbar** sind und nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterliegen.“
- Artikel 2 Absatz 1 Verordnung 2015/1588 – *De-minimis*-Verordnungen:  
„Die Kommission kann mittels ... Verordnungen feststellen, dass ... bestimmte Beihilfen **nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen** und **deshalb** von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV **freigestellt** sind, sofern die einem Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährten Beihilfen nicht einen festgesetzten Betrag überschreiten.“

## Die Rolle des nationalen Richters

### De Minimis und Gruppenfreistellungen

- Der EuGH hat die wesentlichen, aber unterschiedlichen Rollen von nationalen Gerichten und Kommission bei der Durchsetzung des EU Beihilfenrechts bestätigt  
[z.B. C-368/04, 5.10.2006, Transalpine Ölleitung, RN 37-39]
- Die Rolle der nationalen Richter/Gerichte:
  - Feststellung, ob es sich bei einer Maßnahme um eine Beihilfemaßnahme im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt; und
  - wenn dies der Fall ist, Feststellung, ob sie
    - gegen das Durchführungsverbot von Artikel 108 Absatz 3 AEUV verstößt; oder
    - freigestellt ist
- Die Rolle der Kommission: identisch plus ausschließliche Zuständigkeit für die Vereinbarkeitsprüfung (vorbehaltlich der Überprüfung des EuGH)

## Die Rolle des nationalen Richters

### De Minimis und Gruppenfreistellungen

- Einzelstaatliche Gerichte sind für die Feststellung der Anwendbarkeit einer Freistellung zuständig (= sind alle ihre Voraussetzungen erfüllt?); nicht für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Beihilfenmaßnahmen  
[„Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte, 2009 ABI. C 85/1, ErwG 16]
- Ausnahmen, auch von der Anmelde- und Genehmigungspflicht, werden **eng ausgelegt**:  
„Darüber hinaus sind die [Allgemeine GruppenfreistellungsVO] und die in ihr vorgesehenen Voraussetzungen als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Anmeldepflicht **eng auszulegen**.“  
[Rechtssache C-349/17, 5.3.2019, Eesti Pagar, RN 60]
- Im Zweifelsfall können Gerichte **eine nicht bindende Stellungnahme der Kommission** zu Fragen der Anwendung der Beihilfenvorschriften, einschließlich der Gruppenfreistellungen, **einholen** (≠ Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV)  
[ErwG 37, 38 und Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates – VerfahrensVO]

## Frage 2

### *De Minimis* und Gruppenfreistellungen

In einer Rechtssache, die von einem Wettbewerber des Beihilfeempfängers anhängig gemacht wurde, müssen Sie entscheiden, ob die Gewährung einer staatlichen Beihilfe die anwendbaren Bedingungen der AGVO erfüllt. Es stellen sich jedoch Fragen hinsichtlich der Auslegung einer bestimmten Bedingung, die Sie nicht auf der Grundlage des Wortlauts der AGVO, der Kommentare sowie der Präzedenzfälle der Kommission und des EuGH lösen können. Was können Sie tun? (Kreuzen Sie alle verfügbaren Optionen an).

1. Eine Vermutung der Rechtmäßigkeit zugunsten der Bewilligungsentscheidung der Behörde anwenden.
2. Eine Vermutung der Rechtswidrigkeit zugunsten des Wettbewerbers anwenden, da Ausnahmen eng ausgelegt werden müssen und nicht klar ist, dass alle Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllt sind.
3. Die Frage dem EuGH vorlegen.
4. Eine Stellungnahme der Kommission einholen.
5. Keine Ahnung!

2

*De-Minimis*

## **De-minimis-Verordnungen**

### *De Minimis*

- **Allgemeine** *De-minimis*-Verordnung – Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission (verlängert bis 31.12.2023)
- *De-minimis*-Verordnung für die **Landwirtschaft** – Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission (verlängert bis 31.12.2027)
- *De-minimis*-Verordnung für **Fischerei und Aquakultur** – Verordnung (EU) (EU) 717/2014 der Kommission (anwendbar bis 31.12.2020, Verlängerung vorgeschlagen bis 31.12.2021)
- *De-minimis*-Verordnung für **DAWI** – Verordnung (EU) 360/2012 der Kommission (verlängert bis 31.12.2023)

## **Struktur der De-Minimis-Verordnungen**

### *De Minimis*

- Art. 1 – Geltungsbereich
- Art. 2 – Begriffsbestimmungen
- Art. 3 – *De-minimis*-Beihilfen
- Art. 4 – Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents\* („BSÄ“)
- Art. 5 – Kumulierung
- Art. 6 – Überwachung
- Art. 7, 8 – Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten und Geltungsdauer

\* Nicht enthalten in der *De-minimis*-Verordnung für DAWI

## Anwendungsvoraussetzungen erfüllt?

### Allgemeine *De-minimis*-Verordnung

- Art. 1: **Nicht ausgeschlossen?\***
  - Fischerei und Aquakultur → *De-minimis*-VO für **Fischerei und Aquakultur**
  - Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse → *De-minimis*-VO für die **Landwirtschaft**
  - Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen
  - Exportbezogene Tätigkeiten (allgem. Ausschluss)
  - Abhängigkeit vom Vorrang heimischer vor eingeführten Waren (allgem. Ausschluss)
- \* Andere *De-minimis*-Verordnungen enthalten andere/zusätzliche Ausschlüsse

## Anwendungsvoraussetzungen erfüllt?

### Allgemeine *De-minimis*-Verordnung

- Art. 3: **Höchstbetrag nicht überschritten?** (Überschritten = insgesamt nicht *de-minimis*)
  - Generell 200 000 EUR „in einem Zeitraum von drei Steuerjahren“
    - Straßengüterverkehr: 100 000 €
    - **Hinweis:** Andere *De-minimis*-Verordnungen haben andere Schwellenwerte
  - Beihilfebeträg ausgedrückt als Barzuschuss/Bruttosubventionsäquivalent („BSÄ“), Tranchen werden zum Bewilligungszeitpunkt abgezinst, wobei der geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt wird ([https://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/reference\\_rates.html](https://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html))
  - Gewährung mit Entstehung eines Rechtsanspruchs, unabhängig vom Auszahlungsdatum
  - Besondere Vorschriften für Fusionen/Übernahmen und Aufspaltung von Unternehmen, die *De-minimis*-Beihilfen erhalten/erhalten haben

## Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents („BSÄ“)

### Allgemeine *De-minimis*-Verordnung

- Art. 4: Transparente Beihilfen (= BSÄ ist ohne Risikobewertung *ex ante* zu berechnen)
- Umfasst Zuschüsse, Zinszuschüsse und
- Darlehen, wenn
  - der Begünstigte sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet (Insolvenz, bei großen Unternehmen ein Rating von mindestens B-) und das Darlehen durch Sicherheiten in Höhe von mindestens 50% unterlegt ist
  - und das Darlehen entweder
    - einen Betrag von 1 Mio.€ über 5 Jahre oder einen Betrag von 500 000 € über 10 Jahre aufweist (50% des Betrags für den Straßengüterverkehr); bei kürzerer Laufzeit wird das BSÄ als entsprechender Anteil des geltenden *De-minimis*-Höchstbetrags berechnet
    - oder das BSÄ auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wird (siehe die Mitteilung der Kommission zu den Referenzzinssätzen [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:52008XC0119\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:52008XC0119(01)))

## Kumulierung

### Allgemeine *De-minimis*-Verordnung

- Beihilfen nach der Allgemeinen *De-minimis*-VO können kombiniert werden mit
  - *De-minimis*-Beihilfen nach der *De-minimis*-VO für DAWI bis zu dem nach dieser Verordnung zulässigen Höchstbetrag
  - *De-minimis*-Beihilfen nach **anderen *De-minimis*-VO** bis zur Höhe des anwendbaren Betrags nach der Allgemeinen *De-minimis*-VO
- **Keine Kumulierung** von *De-minimis*-Beihilfen mit Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten oder für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme, wenn dadurch die max. Beihilfeintensität oder der max. Beihilfebetrag gemäß der anwendbaren GVO oder einem Beschluss der Kommission überschritten würde
- *De-minimis*-Beihilfen, die nicht für bestimmte förderfähige Kosten gewährt werden bzw. keinen solchen Kosten zugewiesen werden, können mit anderen im Rahmen einer GVO oder eines Beschlusses der Kommission kumuliert werden

## **De-minimis-Erklärung (oder Register)**

### Allgemeine *De-minimis*-Verordnung

- Der Mitgliedstaat muss sich vor der Gewährung einer neuen *De-minimis*-Beihilfe vergewissern, dass der *De-minimis*-Höchstbetrag dadurch nicht überschritten wird:
  - Der Mitgliedstaat berechnet den Betrag der *De-minimis*-Beihilfe (= BSÄ), die er dem Beihilfegünstigten zu gewähren gedenkt und teilt ihm dies mit
  - Der Beihilfegünstigte muss dem Mitgliedstaat schriftlich oder elektronisch jede andere erhaltene *De-minimis*-Beihilfe melden, die ihm im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bewilligt worden ist
  - **Es sei denn**, der Mitgliedstaat verfügt über ein zentrales Register für *De-minimis*-Beihilfen, das seit mindestens drei Jahren geführt wird und die vorhergehenden Anforderungen ersetzt (z.B. Spanien und Italien)

3

## GruppenfreistellungsVO

## AGVO, Agrar-GVO und andere...

### Gruppenfreistellungen

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung („AGVO“)  
Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission (verlängert bis 31.12.2023)
- Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft („Agrar-GVO“)  
Verordnung (EU) 702/2014 der Kommission (anwendbar bis 31.12.2020, Verlängerung vorgeschlagen bis 31.12.2021)
- Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur („Fisch & Aqua-GVO“)  
Verordnung (EU) 1388/2014 der Kommission (anwendbar bis 31.12.2020, Verlängerung vorgeschlagen bis 31.12.2021)
- Beschluss 2012/21/EU der Kommission – **DAWI-Beschluss**, 2012, ABl. 7/3
- **KEINE** Freistellung: **Befristeter Rahmen** für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (= Anmeldung bleibt erforderlich)  
Mitteilung der Kommission, 2020, ABl. C 112/1, zuletzt geändert im Oktober, anwendbar bis 30.06.2021 (und bis 30.09.2021 in Bezug auf Rekapitalisierungsmassnahmen)

## Einheitliche Gliederung

### Gruppenfreistellungen

- Kapitel I – Gemeinsame Vorschriften
- Kapitel II – Überwachung (Agrar-GVO: Verfahrensvorschriften)
- Kapitel III – Spezifische Vorschriften für verschiedene Beihilfearten
- Kapitel IV – (Übergangs- und) Schlussbestimmungen
- Anhang I – KMU Definition (Agrar-GVO: Definition von Kleinunternehmen und KMU)
- Anhang II – Informationen, die von den MS über freigestellte Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen (i) zu veröffentlichen und (ii) der Kommission vorzulegen sind
- Anhang III – Zu veröffentlichende Informationen über Einzelbeihilfen > 500 000 €

# DAWI-Beschluss

## Gruppenfreistellungen

- Art. 1 – Gegenstand  
*„Dieser Beschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit sind.“*
- Art. 2, 3 – Anwendungsbereich; Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und Befreiung von der Anmeldepflicht
- Art. 4 – Betrauung
- Art. 5, 6 – Ausgleich; Kontrolle von Überkompensation
- Art. 7-9 – Transparenz; Verfügbarkeit von Informationen; Berichterstattung
- Art. 10-13 – Übergangsbestimmungen; Aufhebung, Inkrafttreten, Adressaten

## Frage 3

### Gruppenfreistellungen

Wie viel der im Jahr 2018 unionsweit gewährten Beihilfen waren AGVO Maßnahmen?

1. Unter 50%
2. Zwischen 50% und 70%
3. Zwischen 70% und 90%
4. Über 90%

## AGVO – Bedeutung

### AGVO

- Beihilfenanzeiger 2019 der Kommission:
  - Mitgliedstaaten nutzen AGVO-Maßnahmen in zunehmendem Maße
  - Im Jahr 2018
    - 1166 neue AGVO-Maßnahmen
    - Das entsprach 94,7% aller neuen Beihilfemaßnahmen

## Frage 4

### Gruppenfreistellungen

Wenn wir vom EEG 2014-2017 einmal absehen, was denken Sie, wie hoch war in 2018 in etwa das Volumen der Beihilfen die Mitgliedstaaten insgesamt unter der AGVO gewährt haben im Verhältnis zu angemeldeten Beihilfen?

1. AGVO 30% / angemeldete Beihilfen 70%
2. AGVO 50% / angemeldete Beihilfen 50%
3. AGVO 70% / angemeldete Beihilfen 30%

# Überblick

## AGVO

- Befreit bestimmte Arten von Beihilfen von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung (Art. 3 – Freistellung)
- „Gute Beihilfen“ von denen angenommen wird, dass sie der Gesellschaft Vorteile bringen, die die möglichen Wettbewerbsverzerrungen durch die staatliche Förderung überwiegen
- Freistellung hängt von bestimmten Voraussetzungen ab (Kapitel I):  
Kein Ausschluss der Beihilfenart und des Begünstigten, Beihilfemaximalintensitäten (d.h. max. Anteil der beihilfefähigen Kosten eines Projekts) eingehalten und Ausgaben beihilfefähig
- Beihilfenarten (Kapitel III): 15 Abschnitte für verschiedene Arten freigestellter Beihilfen (Regionalbeihilfen, Beihilfen für KMU, für Forschung, Entwicklung und Innovation, für Ausbildung, für Umweltschutz, für Breitband- und Sportinfrastrukturen, lokale Infrastrukturen, Regionalflughäfen, Häfen, usw.)

# Freistellung

## AGVO

- Freistellung nach Artikel 3:  
„Beihilferegulungen, Einzelbeihilfen auf der Grundlage von Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I dieser Verordnung sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllen.“

# Kapitel I Artikel 1 – Geltungsbereich

## AGVO

- **Artikel 1:** Stellt 15 Gruppen von Beihilfen frei & schließt die Folgenden von der Freistellung aus:
  - Bestimmte große Beihilferegulungen unter bestimmten Voraussetzungen
  - Bestimmte Änderungen von Beihilferegulungen
  - Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke
  - Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten
  - Beihilferegulungsmaßnahmen, die durch die mit ihnen verbundenen Bedingungen oder durch ihre Finanzierungsmethode zu einem nicht abtrennbaren Verstoß gegen EU Recht führen (Sitz in dem betreffenden MS oder überwiegend in diesem MS niedergelassen (aber Zeitpunkt der Auszahlung kann eine Betriebsstätte oder Niederlassung verlangt werden), Verwendung einheimischer Waren/Dienstleistungen, Einschränkung der Nutzung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen MS)
  - In Artikel 13 AGVO ausgeschlossene Gruppen von Regionalbeihilfen (Beihilfen für bestimmte Sektoren/Tätigkeiten)
  - Fischerei und Aquakultur → **Fisch & Acqua-GVO**
  - Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse → **Agri-GVO**
  - Verarbeitung/Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen; exportbezogene Tätigkeiten
  - Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten

# Kapitel I Artikel 4 – Anmeldeschwellen

## AGVO

- Artikel 4 Absatz 1: „*Diese Verordnung gilt nicht für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten:*“
  - 32 verschiedene Schwellen
  - Getrennte Schwellen und u.U. mehrere für jede Gruppe für die Kapitel III eine Freistellung enthält
  - **Beispiel KMU-Beihilfen:**
    1. Investitionsbeihilfen (€ 7,5 Mio. pro Unternehmen/Investitionsvorhaben)
    2. Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (€ 2 Mio. pro Unternehmen/Projekt)
    3. Beihilfen für die Teilnahme an Messen (€ 2 Mio. pro Unternehmen/Jahr)
- Artikel 4 Absatz 2: Die Schwellen „*dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilferegulungen oder Fördervorhaben umgangen werden*“.

## Kapitel I Artikel 5 – Transparenz

### AGVO

- Transparente Beihilfen = BSÄ ist ohne Risikobewertung *ex ante* zu berechnen
  - Zuschüsse und Zinszuschüsse
  - Beihilfen, bei denen das BSÄ auf der Grundlage des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde
  - Garantien, wenn das BSÄ auf der Grundlage von Prämien berechnet wurde, die der Kommissionsmitteilung zu Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften entsprechen, oder wenn die Methode für die Berechnung des BSÄ von der Kommission genehmigt wurde
  - Steuervergünstigungen deren Obergrenze die geltenden Schwellenwerte nicht überschreitet
  - Beihilfen für regionale Stadtentwicklung (Art. 16); in Form von Risikofinanzierungsmaßnahmen (Art. 21); für Unternehmensneugründungen (Art. 22); für Energieeffizienzprojekte (Art. 39); in Form von zusätzlich zum Marktpreis gezahlten Prämien nach Art. 42
  - Beihilfen in Form rückzahlbarer Vorschüsse, sofern der nominale Gesamtbetrag die geltende Schwellen nicht übersteigt oder die Methode für die Berechnung des BSÄ von der Kommission genehmigt wurde

## Kapitel I Artikel 6 – Anreizeffekt

### AGVO

- Artikel 6 Absatz 1: „*Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die einen Anreizeffekt haben.*“
  - Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beihilfempfänger „*vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit*“ einen *schriftlichen Beihilfeantrag* gestellt hat
  - **Mindestanforderungen für den Antrag:** Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Auflistung der Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit usw.) und benötigter Betrag
  - Für Beihilfen an **große Unternehmen:** Zusätzliche Anforderungen für Regionalbeihilfen; ansonsten: Erweiterung des Gegenstands, Zunahme der Gesamtausgaben, beschleunigter Abschluss
  - Abweichende Prüfung für Steuervergünstigungen (basierend auf objektiven Kriterien, keine Ermessensentscheidung, Maßnahme wurde vor dem Beginn des Vorhabens/der Tätigkeit eingeführt)
  - **Kein Anreizeffekt nötig (oder vermutet), wenn die Voraussetzungen von Kapitel III erfüllt sind für:** regionale Betriebs- und Stadtentwicklungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer, zum Ausgleich der durch die Beschäftigung behinderter/benachteiligter Arbeitnehmer verursachten Mehrkosten, Umweltsteuerermäßigungen, Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete, Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

## Kapitel I Artikel 7 – Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten

### AGVO

- Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten **sind anhand der Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zu berechnen**; vereinfachte Kostenoption nach Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung über gemeinsamen Bestimmungen für EU Fonds) – verfügbar, sofern im Rahmen der Kofinanzierung aus anderen EU-Fonds zulässig
- Bei anderen Beihilfen als Zuschüssen entspricht der Beihilfebetrags dem BSÄ
- **Künftig zu zahlende Beihilfen und beihilfefähige Kosten werden** auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt **abgezinst**, (nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Abzinsungssatz)
- Für rückzahlbare Vorschüsse können die in Kapitel III festgelegten Beihilfehöchstintensitäten unter bestimmten Voraussetzungen angehoben werden
- Beihilfehöchstintensitäten von zum Gewährungszeitpunkt der Beihilfe anwendbaren Fördergebietskarten dürfen nicht erhöht werden

## Kapitel I Artikel 8 – Kumulierung (1)

### AGVO

- Die Einhaltung der Anmeldeschwellen (Art. 4) und der Beihilfehöchstintensitäten (Kapitel III) wird auf der Grundlage des **Gesamtbetrags der Beihilfen für die Tätigkeit, das Vorhaben oder das Unternehmen** bestimmt
- Werden zentral verwaltete Unionsmittel mit staatlichen Beihilfen kombiniert, werden bei der Berechnung des Beihilfebetrags und der Beihilfeintensität nur die Beihilfen berücksichtigt, aber der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel darf den in den einschlägigen Vorschriften des EU Rechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreiten.

**F&A 51 - Beispiel:** Vorhaben mit beihilfefähigen Kosten von 100, das sowohl im Rahmen eines zentral verwalteten EU-Förderprogramms als auch im Rahmen einer staatlichen Beihilferegulierung beihilfefähig ist

- *Beihilfevorschriften: Höchstintensität von 50% zentral verwaltete EU-Förderprogramm: 70%*
- *Die gewährte MS Beihilfe darf max. 50 %, die gesamten öffentlichen Mittel max. 70 % betragen*
- *Daher könnte das Projekt 50 % staatliche Beihilfen und weitere 20 % Förderung aus der EU-Mitteln erhalten ohne angemeldet werden zu müssen. Die Höhe der EU-Mittel wird bei der Berechnung der Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht berücksichtigt.*

## Kapitel I Artikel 8 – Kumulierung (2)

### AGVO

- Freigestellte Beihilfen **mit bestimmbar**en beihilfefähigen Kosten können (i) mit Beihilfen für andere bestimmbar e beihilfefähige Kosten und (ii) mit Beihilfen für dieselben beihilfefähige Kosten nur dann kumuliert werden, wenn die Beihilfen dadurch nicht die anwendbare Beihilf ehöchstintensität oder den Beihilf ehöchstbetrag überschreiten
- Freigestellte Beihilfen **ohne bestimmbar**e beihilfefähige Kosten können (i) mit anderen Beihilfen mit bestimmbar en beihilfefähigen Kosten und (ii) mit anderen Beihilfen ohne bestimmbar e Kosten nur bis zum höchsten einschlägigen Beihilf ehöchstbetrag nach der anwendbaren GVO oder Beschluss der Kommission kumuliert werden
- Freigestellte Beihilfen dürfen nur mit *De-minimis*-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die GVO-Beihilf eintensitäten nicht überschritten werden
- Ausnahmeregelungen für bestimmte Gruppen freigestellter Beihilfen (Art. 8 Abs. 6 & 7)

## Kapitel I Artikel 9 – Veröffentlichung und Information

### AGVO

- Die Mitgliedstaaten müssen bestimmte Informationen auf ihrer nationalen oder regionalen Transparenz-Website veröffentlichen, unter anderem
  - Kurzbeschreibungen (Anhang II) von Beihilf eregelungen und Ad-hoc-Beihilfen (siehe Art. 11) sowie deren vollen Wortlaut oder einen Link, der Zugang dazu bietet
  - Informationen nach Anhang III über jede Einzelbeihilf e von über 500 000 EUR und für steuerliche und andere benannte Regelungen die einzelnen Beihilf ebeträge in bestimmten Spannen

## Kapitel III – Besondere Bestimmungen

### AGVO

- Besondere Freistellungsvoraussetzungen für Beihilfegruppen
  - **15 Abschnitte** – einer pro freigestellter Beihilfegruppe (Artikel 13 - 56c)
  - Der Teufel liegt im Detail!
    - Hilfreiche Aussagen zu Motivation, Argumentation, Zweck finden Sie in den Erwägungsgründen der GVO
    - Artikel 2: Insgesamt **165 Begriffsbestimmungen** von (1) „*Beihilfe*“ bis (165) „*Infrastruktur für das Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen*“
    - Häufig gestellte Fragen zur AGVO (zuletzt aktualisiert im März 2016)  
[https://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/practical\\_guide\\_gber\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/practical_guide_gber_en.pdf)

## Kapitel III – Beispiel: Investitionsbeihilfen für KMU\*

### Artikel 17 AGVO

- Beihilfefähige Kosten sind
  - a) die Kosten einer Investition in **materielle** und **immaterielle Vermögenswerte** und/oder b) die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen **Lohnkosten für direkt durch das Vorhaben geschaffene Arbeitsplätze**.
- Investition bedeutet:
  - a) materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder
  - b) der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Immaterielle Vermögenswerte dürfen a) nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält; müssen b) abschreibungsfähig sein; müssen c) von **Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen\*\***, zu Marktbedingungen erworben werden; und müssen d) mindestens drei Jahre im Unternehmen verbleiben
- Direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze müssen a) innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden; b) zu einem **Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl** im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate führen; und c) mindestens drei Jahre bestehen bleiben
- Die Beihilfeintensität darf 20 % bzw. 10 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen bzw. mittleren Unternehmen nicht überschreiten

\* Erwägungsgründe 30, 40, 42

\*\* F&A 97

## Kapitel IV – Schlussbestimmungen

### AGVO

- Anwendbare Gruppenfreistellung:
  - bei auf der Grundlage früherer Fassungen der AGVO gewährten Beihilfen (Verordnungen (EG) Nr. 994/98 und Nr. 800/2008)
  - Besondere Vorschriften für bestehende Regionalbeihilfen und Risikokapitalbeihilfen für KMU
  - Übergangsbestimmungen für sonstige bestehende Beihilfen
  - Übergangsbestimmungen nach dem Ende der Gültigkeit der AGVO (6-monatiger Bestandsschutz, außer für Regionalbeihilfen)
  - Bestandsschutz im Falle von Änderungen der AGVO

## Ausgewählte Rechtsprechung

### Gruppenfreistellungsverordnungen

- Komplexe Rechtssachen betreffend die Anwendung der KMU-Definition
  - NUW – Deutschland – Staatliche Beihilfe Nr. C 8/2005 (ex N 451/2004), 2006, ABl. L353/60
  - Rs. C-110/13, HaTeFo, Urteil vom 27.2.2014
  - Rs. C-516/19, NMI Technologietransfer, Urteil vom 24.9.2020
- Die AGVO betreffende Rechtssachen zu verschiedenen Fragen (Beginn der Arbeiten, Rückforderung mit Zinsen bei Verstoß gegen die AGVO, Änderung einer bestehenden Regelung, Übergangsbestimmungen, Auslegung bestimmter Umweltschutzbeihilfen: Steuerbefreiung, Prüfungsbefugnis der Kommission)
  - Rs. C-349/17, Eesti Pagar, Urteil vom 5.3.2019
  - Rs. C-585/17, Finanzamt Linz und Kirchdorf Perg Steyr, Urteil vom 14.11.2019
  - Rs. C-654/17 P, BMW und Sachsen gegen Kommission, Urteil vom 29.7.2019

# Fragen & Antworten

10'



KAFFEE PAUSE

5

# Workshop

## 1. Unternehmen, wirtschaftliche Tätigkeit?

### Workshop

1. Betrieb ohne Gewinnerzielungsabsicht:  
Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinne? Wann ja, wann nicht?
2. Wann liegt eine wirtschaftliche, wann eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit vor zum Beispiel im Bildungswesen (Schule, Ausbildung, Forschung)?
3. Welche Bedingungen spielen eine Rolle, wenn es darum geht ob eine Entscheidung eines öffentlichen Unternehmens dem Staat zuzurechnen ist oder nicht?  
(Beispiele: Investitionen, Schuldenverzicht, etc.)

## 2. Selektiver Vorteil?

### Workshop

Einzelhändler müssen auf ihren monatlichen Umsatz aus Einzelhandelsverkäufen, soweit er € 5 Millionen übersteigt, ab dem 01.01.2021 eine direkte Steuer zahlen.

Der Steuersatz beträgt

- 0,8% für die Umsatzstufe zwischen € 5 und € 50 Millionen
- für monatliche Umsätze darüber 1,6%.

### Fragen:

1. Erhalten Unternehmen mit monatlichen Umsätzen unter € 5 Millionen oder bis €50 Millionen einen Vorteil der selektiv ist? Worauf kommt es dabei an, welche Argumente sprechen dafür und dagegen?
2. Macht es einen Unterschied, wenn diese Steuer im Wesentlichen nicht ansässige Unternehmen trifft?

## 3. KMU-Investitionsbeihilfe nach Art. 17 AGVO?

### Workshop

Ein Unternehmen hat eine Investitionsbeihilfe beantragt für eine Betriebserweiterung von €3.5 Millionen mit einer Beihilfenintensität von 20% an einem Ort an dem keine Regionalbeihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 (a) und (c) AEUV gewährt werden können. Das Unternehmen plant mit dem Bau der Erweiterung sofort nach Beihilfegewährung zu beginnen.

Aus den Ihnen vorgelegten Unterlagen ergibt sich zweifelsfrei, dass das Unternehmen ein eigenständiges Unternehmen war und ist, sowie dass es nach der KMU-Definition im Sinne von Anhang 1 der AGVO

- 2019 ein mittleres Unternehmen war,
- 2018 kein KMU war,
- 2017 ein kleines Unternehmen war, und
- 2016 ein kleines Unternehmen war.

Ist diese Beihilfe nach Artikel 17 AGVO freigestellt?

**Zusatzfrage:** Kommt es für die Freistellung darauf an, ob die Beihilfe noch 2020 oder erst 2021 gewährt wird, wenn das Unternehmen 2020 kein KMU mehr ist?

**45'**

# Gruppenarbeit

## Diskussion

### Workshop

- Bitte besprechen Sie die Aufgaben in der Gruppe und versuchen Sie alle drei zu diskutieren.
- Bestimmen Sie für jede Aufgabe einen Teilnehmer, der die ausgetauschten Argumente kurz vorstellt.
- Bitten behalten Sie die Zeitvorgabe im Blick. Nach 45 Minuten kommen wir automatisch alle wieder zusammen.

25'

# Diskussion

## Abschließende Diskussion

### Workshop

1. **Unternehmen, wirtschaftliche Tätigkeit**
  - 1) Betrieb ohne Gewinnerzielungsabsicht = Unternehmen?
  - 2) Wann wirtschaftliche/nicht-wirtschaftliche Tätigkeit?
  - 3) Entscheidung eines öffentlichen Unternehmens dem Staat zuzurechnen z.B. bei Schuldenverzicht?
2. **Selektiver Vorteil** bei nicht oder niedrigerer Besteuerung?  
Wenn im Wesentlichen nicht Gebietsansässige betroffen?
3. **KMU-Investitionsbeihilfe freigestellt oder nicht?**  
Macht es einen Unterschied, wenn die Beihilfe 2020 oder 2021 gewährt wird, wenn das Unternehmen 2020 kein KMU mehr ist?

**Vielen Dank!**

**Baker  
McKenzie.**

Baker & McKenzie CVBA/SCRL is a member firm of Baker & McKenzie International, a global law firm with member law firms around the world. In accordance with the common terminology used in professional service organisations, reference to a "partner" means a person who is a partner, or equivalent, in such a law firm. Similarly, reference to an "office" means an office of any such law firm. This may qualify as "Attorney Advertising" requiring notice in some jurisdictions. Prior results do not guarantee a similar outcome.

© 2020 Baker & McKenzie CVBA/SCRL

[bakermckenzie.com](https://www.bakermckenzie.com)

**Matthias Keller**

## Die Rolle des nationalen Richters bei der Durchsetzung der EU-Beihilfevorschriften

- Die unmittelbare Wirkung von Artikel 108 Abs. 3 AEUV
- Die Rolle der Kommission und der nationalen Gerichte
- Schadensersatzklagen und einstweilige Maßnahmen

Webinar, 1. Dezember 2020

Dr. Matthias Keller / Vorsitzender Richter/ Verwaltungsgericht Aachen



Gefördert von der Europäischen Union Dienstleistungsauftrag DG COMP/2017/015-SI2.778715  
Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider und die Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

## Nichts ist so beständig wie der Wandel ...

(Heraklit von Ephesus, 535-475 v. Chr.)



Copyright: renk-magazin.de

**„Es erben sich Gesetz und Rechte  
wie eine ewige Krankheit fort;  
sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte  
und rücken sacht von Ort zu Ort.  
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage:  
Weh dir, dass du ein Enkel bist!  
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,  
von dem ist leider nie die Frage.“**

Faust 1, Studierzimmer (Mephistopheles)

Johann Wolfgang von Goethe

Johann Wolfgang Goethe  
Faust  
Der Tragödie Erster Teil  
Reclam

Copyright: Reclam Verlag





... und was bedeutet das  
für unsere Rolle (Identität?)  
als Richterinnen und Richter in der Gegenwart:

Der nationale Richter ist (regelmäßig der einzige)  
Richter des Unionsrechts!



Paris 2010 - La penseur CC-BY-SA 2.0.Credit:  
Daniel Stockman-Flickr; Paris 2010 Day 3-9

Warum?



## EU Rechtsordnung: „Rechtsschutz-Verbund“

### Art. 19 (1) EUV



**Gerichtshof:** (erfüllt nur die übertragenen Rechtsschutzaufgaben)

(...) stellt sicher, dass bei der Auslegung und Anwendung der Verträge  
das Recht beachtet wird.



**Mitgliedstaaten:** (Rechtsschutz in allen anderen Fällen)

(...) stellen durch ihre nationalen Gerichte einen wirksamen  
Rechtsschutz in allen andern vom Unionsrecht erfassten Bereichen  
sicher.





## Zugang zu Gericht / wirksamer Rechtsschutz

EU Grundrechte-Charta / Kapitel VI / Justizielle Rechte

### Artikel 47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

“Jede Person, deren .... (EU-) Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind,  
hat das Recht, (...) bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.“

Fußnote: Ergänzend gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrecht,  
die aus Art. 6, 13 EMRK hergeleitet werden.



Die „Wohltat“ (Goethe) des Art. 47 der EU-Grundrechtscharta ist dem Grundgesetz keineswegs unbekannt.

### Art. 19 Abs. 4 GG

- „Wird jemand durch **die öffentliche Gewalt in seinen Rechten** verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“
- + allgemein: verfassungsrechtlicher **Justizgewährleistungsanspruch**



## Ubi ius – ibi remedium est

Meine Übersetzung für unseren Kontext:

Wo ein EU-Recht besteht,  
da muss es einen Rechtsbehelf geben!

(zumindest bei den nationalen Gerichten)



## Konkrete Inhalte nationaler Rechtsschutzgewährung Recht der Beihilfen

- a) **Verhinderung der Auszahlung** rechtswidriger Beihilfen,
- b) **Rückforderung rechtswidriger Beihilfen** (ungeachtet der Frage der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt),
- c) Zahlung von **Rechtswidrigkeitszinsen**,
- c) **Schadenersatz für Mitwerber** und sonstige Dritte
- d) **einstweilige Maßnahmen** gegen rechtswidrige Beihilfen



## Die Herausforderung im Mehrebenensystem des heutigen Rechts

Der nationale Richter muss sich über alle Facetten des Rechts bewusst sein

Die „dunkle Seite“

Summum ius summa iniuria

Komplexität

Illegales Verhalten bleibt folgenlos

Keine Rechtsdurchsetzung

Korruption



Völkerrecht  
WTO / Außenhandelsabk.



EU Recht / „free market“  
keine „Wettbewerbsverfälschung“  
Verordnung / Richtlinien / Beschluss  
EU Soft law (Guidances)



Umgesetztes Recht  
Nationales Recht  
Verwaltungsverfahrenrecht  
Prozessrecht

## Welche konkreten Normtexte?



## Anmelde- oder Notifizierungsverfahren

---

### Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV

Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann.



## Prüfverfahren

---

### Art. 108 Abs. 3 S. 2 AEUV

Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 [des Art. 108 AEUV] vorgesehene Verfahren ein.

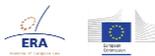


## Durchführungsverbot

---

### Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV

Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.



## Art. 108 Abs. 3 AEUV im unionsrechtlichen Kontext:

---

- Vorrang
- unmittelbare Anwendbarkeit
- Rechtsbeziehungen



## EU-Recht: Vorrang und unmittelbare Anwendbarkeit (La primauté et l'effet direct)



In Costa / ENEL folgert der Gerichtshof schon 1964,

dass dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll."

 **Indes das Bundesverfassungsgericht:  
EU-Recht u.U. "nicht anwendbar"**

**Lissabon-Urteil:**

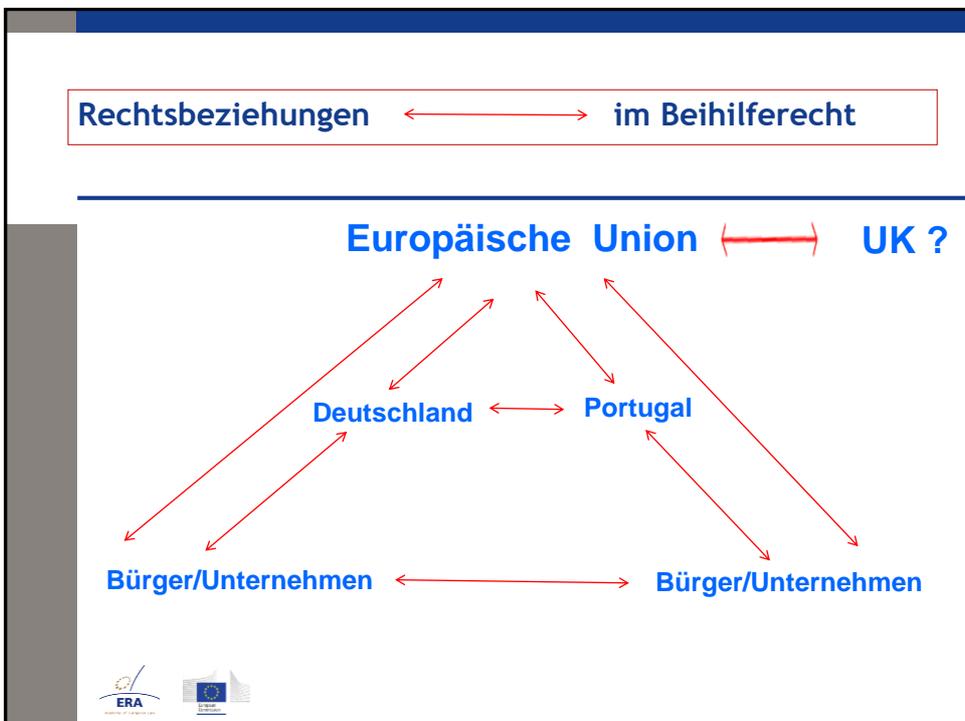
- Grundrechtsstandard
- ausbrechende Rechtsakte
- Verfassungsidentität

*Wichtig die Kooperation:  
Das BVerfG ruft zuvor den EuGH  
im Wege der Gültigkeitsvorlage  
nach Art. 267 AEUV an.*

**Breaking News:**

Der 1. Senat des BVerfG wendet die **EU-Grundrechtecharta** als Prüfungsmaßstab für die Verfassungsbeschwerde an. (Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 276/17 - Recht auf Vergessen II)



## Aufgabenverteilung im Beihilfenrecht

---

- **Kommission und nationale Gerichte** ergänzen sich:
- **Kommission** obliegt als „Hüterin der Verträge“ die Einhaltung des Beihilferechts und die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beihilfe
- **Nationale Gerichte** können durch die Rechtsschutzgewährung an geschädigter Mitbewerber die effektive Durchsetzung des Beihilferechts forcieren



## Rechtsanwendung durch den nationalen Richter:

---

# Q & A

**Die „answers“ finden sich in:**

Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte, **Abl. 2009 C 85/01**

Siehe auch neuerdings:

Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen, **Abl. 2019/C 247/01**.



## Q & A

Darf der nationale Richter den Begriff der „Beihilfe“ autonom anwenden?

- Ja
- Nein



Darf der nationale Richter den Begriff der „Beihilfe“ autonom anwenden?



**Ja!** Aber: Allgemeine Prinzipien bzw. Vorabentscheidungsverfahren bleiben unberührt, vgl. Art. 267 AEUV.

**Rechtsprechungsnachweise:**

Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (künftig: **Bekanntmachung**),

Abl. 2009 C 85 S. 2 Fn. 8.



## Q & A

Kann der nationale Richter eine (telefonische oder schriftliche ) Stellungnahme der Kommission einholen, wenn er sich über das Vorliegen einer Beihilfe unsicher ist?

- Ja
- Nein



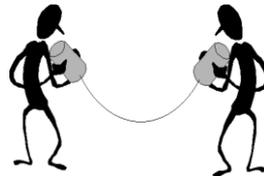
Kann der nationale Richter eine (telefonische oder schriftliche ) Stellungnahme der Kommission einholen, wenn er sich über das Vorliegen einer Beihilfe unsicher ist?



**Ja, in der Tat (!), es gibt eine Kontaktstelle:**

Vgl. Art. 29 der VerfahrensVO Nr. 1589/2015

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
1049 Brüssel  
BELGIEN



Telefon: +32 229-76271

Fax: +32 229-98330

E-Mail: [ec-amicus-state-aid@ec.europa.eu](mailto:ec-amicus-state-aid@ec.europa.eu)

Vgl. Bekanntmachung, Abl. 2009 C 85 S. 22 Rn 97.



## Q & A

---

Darf der nationale Richter die Verwaltungsvorgänge der EU Kommission anfordern?

- Ja
- Nein



Darf der nationale Richter die Verwaltungsvorgänge der EU Kommission anfordern?

---



**Ja, auch das ist möglich.**

**Art. 29 Abs. 1 der VerfahrensVO Nr. 1589/2015:**

Zum Zweck der Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 AEUV können die Gerichte der Mitgliedstaaten die Kommission um **Übermittlung von Informationen**, die sich im Besitz der Kommission befinden, oder um Stellungnahme zu Fragen, die die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen betreffen, bitten.“



## I. „Vorformulierte Fragen“ an die Kommission

Bekanntmachung, Abl. 2009 C 85 S. 19 Rn. 83



Informationen über ein laufendes Verfahren der Kommission;  
dazu gehören unter anderem Angaben darüber:

- ob eine bestimmte Beihilfemaßnahme Gegenstand eines **laufenden Verfahrens** der Kommission ist,
- ob die betreffende Maßnahme gemäß ordnungsgemäß **angemeldet** wurde,
- ob die Kommission ein förmliches **Prüfverfahren** eingeleitet hat und
- ob sie bereits eine **Entscheidung** getroffen hat.

Darüber hinaus kann das einzelstaatliche Gericht  
die Kommission um **Übermittlung von Unterlagen** bitten:  
**Kommissionsentscheidungen** sowie  
**Sachangaben, Statistiken, Marktstudien und wirtschaftliche Analysen**



## II. „Vorformulierte Fragen“ an die Kommission

Bekanntmachung, Abl. 2009 C 85 S. 20 Rn. 91



- a) Handelt es sich bei einer bestimmten Maßnahme um eine **staatliche Beihilfe** im Sinne von Artikel 107 AEUV und wenn ja, wie ist der genaue Beihilfebetrag zu berechnen?
- b) Erfüllt eine bestimmte Beihilfemaßnahme eine bestimmte Voraussetzung einer **Gruppenfreistellungsverordnung**, so dass keine Einzelanmeldung erforderlich ist und das Durchführungsverbot nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV keine Anwendung findet?
- c) Fällt eine bestimmte Beihilfemaßnahme unter eine Beihilferegelung, die bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurde oder aus anderen Gründen als **bestehende Beihilfe** zu werten ist?



### III. „Vorformulierte Fragen“ an die Kommission

Bekanntmachung, Abl. 2009 C 85 S. 20 Rn. 91



- d) Liegen **außergewöhnliche Umstände** (im Sinne des SFEI-Urteils des EuGH vor, die rechtfertigen, dass das einzelstaatliche Gericht von der vollständigen Rückforderung nach dem Gemeinschaftsrecht absieht?
- e) Muss das einzelstaatliche Gericht die Zahlung von Zinsen anordnen, so kann es die Kommission im Hinblick auf die **Zinsberechnung** und den anzuwendenden Zinssatz um Unterstützung ersuchen.
- f) Die Kommission kann auch um Stellungnahme zu den rechtlichen Voraussetzungen für **Schadenersatzklagen** nach dem Unionsrecht sowie zu Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des erlittenen Schadens ersucht werden.



### Beiladung der EU Kommission als „amicus curiae“?

Für den Verwaltungsprozess hätte ich keine Bedenken.



#### Verwaltungsgericht Aachen



**Art. 29 Abs. 2 VerfahrensVO**  
Nr. 1589/2015

„Sofern es die kohärente Anwendung des Artikels 107 Absatz 1 und des Artikels 108 AEUV erfordert, **kann die Kommission aus eigener Initiative den Gerichten** der Mitgliedstaaten, die für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zuständig sind, **schriftliche Stellungnahmen übermitteln.**“

**Sie kann mit Erlaubnis des betreffenden Gerichts auch mündlich Stellung nehmen.“**





Darf das nationale Gericht über die Vereinbarkeit einer relevanten Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt abschließend entscheiden?

**Nein, nationale Gerichte haben dazu keine Kompetenz!**

**Zuständig ist die EU Kommission!**

Rechtsprechungsnachweise: Bekanntmachung, Abl. 2009 C 85 S. 5 Rn 16 und 20, Fn. 36.  
**Beschlüsse sind mit ihrem Inhalt bindend, Art. 288 UAbs.4 S. 1 AEUV)**  
 Vgl. EuGH vom 21.11.2013, Rs. C-284/12 („Lufthansa“).

Aber: BVerwG (10 C 3.15) + BGH (I ZR 91/15)  

Besteht eine Bindung an die Kommissionsentscheidung? **Mais oui!**

**Wenn ja, gilt das sogar für die Eröffnungsentscheidung? Mais, pourquoi pas?**

**Kann es denn richtig sein, dass deutsche Gerichte an die Einschätzung einer (horribile dictu) bloßen Verwaltungsbehörde - auch wenn sie auf EU-Ebene besteht - gebunden sein sollen, also zu bloßen „Vollzugsorganen“ werden?**

Je suis vraiment désolé, j'ai du mal à comprendre cette question.  
 Stichworte: „Kletterhalle“ / „Flughafen Lübeck“ 



**Privater Rechtsschutz („private enforcement“)  
 des geschädigten Mitbewerbers:**

---






## **Schadensersatzansprüche möglich !!!**

**Lufthansa AG ./ Frankfurt Hahn GmbH (begünstigt: Ryanair)**

**Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.2.2011 - I ZR 213/08 – :  
Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV ist Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB  
und Marktverhaltensregelung i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG**



## **Die typischen Prozesskonstellationen vor dem nationalen Richter:**

Eine nationale Behörde gewährt eine Beihilfe unter Missachtung des Durchführungsverbots, weil sie die Beihilfe gar nicht angemeldet oder diese vor der Genehmigung der Kommission durchführt.

1. Hier hat das nationale Gericht die Rechte des Einzelnen zu schützen, der durch die rechtswidrige Durchführung der Beihilfemaßnahme geschädigt wurde.

2. Klagen gegen Rückzahlungsverlangen





## Inhalt der einstweiligen Rechtsschutzgewährung? (Frankreich: „référé provision!)

---

### Kommission: „Sperrkonto“

*„Ist Richter prima facie hinreichend davon überzeugt, dass die betreffende Maßnahme eine rechtswidrige staatliche Beihilfe beinhaltet, ist es am zweckmäßigsten, dass das Gericht die Einzahlung des Betrags der rechtswidrigen Beihilfe und der Rechtswidrigkeitszinsen auf ein Sperrkonto anordnet, bis die materiellrechtlichen Fragen geklärt sind.*

*In seinem abschließenden Urteil würde das einzelstaatliche Gericht dann entweder anordnen, dass die auf dem Sperrkonto befindlichen Beträge an die beihilfe-gewährende Behörde zurücküberwiesen werden, sofern sich bestätigen sollte, dass die Beihilfe rechtswidrig ist, oder aber, dass die Beträge freigegeben und dem Empfänger ausgezahlt werden.“*

Vgl. Bekanntmachung, Abl. 2009 C 85 S. 14 Rn 61.




## Verwaltungsgericht Trier, Beschluss(tenor) vom 08. März 2013 - 1 L 83/13.TR -,

---

### „Sperrkonto“

„Dem Antragsgegner wird [im Wege der einstweiligen Anordnung] aufgegeben, vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren (...)

**einen Betrag in Höhe von 762.232,51 Euro nebst Zinsen,**

die nach Artikel 11 der VO (EG) 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages berechnet werden,

**zur Sicherheit durch Hinterlegung von Geld entsprechend § 108 Abs. 1 Satz 2 auf ein Sperrkonto im Sinne der Bekanntmachung der Kommission zu leisten.**





**Einstweilige Anordnung** zur Rückzahlung auf Sperrkonto  
regelmäßig zur effektiven **Durchsetzung einer  
Negativentscheidung** der Kommission gefordert.

Ablehnung nur unter den engen Voraussetzungen, die EuGH in  
„Zuckerfabrik“ und „Atlanta“ aufgestellt hat.

**Vertrauensschutz** im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen  
kann grundsätzlich nur durch Handlungen der Unionsorgane  
ausgelöst werden.

**Nicht** durch eine zu Gunsten des Beihilfeempfängers ergangene  
Entscheidung des **Bundesverwaltungsgerichts!**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



# **Alexandra von Westernhagen**

# Die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen

DR ALEXANDRA VON WESTERNHAGEN

RECHTSANWÄLTIN / ABTEILUNGSLEITERIN  
EU/STAATSBEIHILFENRECHT (DAC BEACHCROFT LLP, LONDON)  
LEHRBEAUFTRAGTE IM EU/STAATSBEIHILFENRECHT (ISM/MIT)

---

DE Gefördert von der Europäischen Union  
Dienstleistungsauftrag DG COMP/2017/015 - SI2.778715  
Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt.  
Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autorin wider und die  
Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen  
Informationen verantwortlich gemacht werden.



## Agenda

---

- Einführung in das Thema
- Allgemeine Grundsätze
- Zweck und Umfang der Rückforderung
- Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit
- Die Rückforderungspflicht
- Grenzen der Rückforderungspflicht



## Einführung in das Thema – Vorschriften und Verfahren der Europäischen Union für die Rückforderung staatlicher Beihilfen

---



- Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates („Verfahrensverordnung“):
  - Enthält die grundlegenden Vorschriften für die Rückforderung
  
- Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission („Durchführungsverordnung“):
  - Enthält genauere Durchführungsbestimmungen

## Einführung in das Thema - Vorschriften und Verfahren der Europäischen Union für die Rückforderung staatlicher Beihilfen

---



- Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01):
  - Unterstützt die Mitgliedstaaten bei der ihnen obliegenden Gewährleistung einer korrekten Durchsetzung der Beihilfenvorschriften
  - Fördert eine bessere Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten
  - Erhöht die Vorhersehbarkeit der Maßnahmen der Kommission

## Allgemeine Grundsätze



- Der AEUV enthält keine ausdrückliche Bestimmung zur Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen
- Ständige Rechtsprechung des EuGH:
  - Rückforderung notwendige Ergänzung des allgemeinen Verbots staatlicher Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV
  - Rückforderung schützt die Wirksamkeit des in Artikel 108 Absatz 3 AEUV verankerten Durchführungsverbots

## Zweck und Umfang der Rückforderung



- Durch Rückforderung soll die im Binnenmarkt vor der Zahlung der Beihilfen bestehende Lage wiederhergestellt werden
  - Durch Rückzahlung der rechtswidrigen Beihilfe verliert der Empfänger den Vorteil, den er gegenüber seinen Wettbewerbern besaß
- Darüber hinaus Zinsen sind auf die rechtswidrig gewährte Beihilfe („Rückforderungszinsen“) zu erheben
  - Dies soll etwaige mit der rechtswidrigen Beihilfe verbundene Vorteile beseitigen



## Zweck und Umfang der Rückforderung

---

- Artikel 16 Absatz 1 Verfahrensverordnung:
  - Die Kommission ist verpflichtet, die Rückforderung rechtswidriger Beihilfen anzuordnen, sofern dies nicht gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstößt
  
- Um Rückforderung einer Beihilfe durch einen Mitgliedstaat anzuordnen, erlässt die Kommission einen **Rückforderungsbeschluss**



## Zweck und Umfang der Rückforderung

---

- Artikel 16 Absatz 2 Verfahrensverordnung:
  - Beihilfe muss einschließlich der Zinsen, die bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung auflaufen, zurückgezahlt werden
  - Methode zur Berechnung der Rückforderungszinsen in der Durchführungsverordnung
  
- Artikel 16 Absatz 3 Verfahrensverordnung:
  - „Die Rückforderung erfolgt unverzüglich und nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglicht wird“



# Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit

## Allgemeiner Grundsatz

---

- Artikel 4 Absatz 3 EUV:
  - EU und die Mitgliedstaaten müssen sich bei der Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der EU gegenseitig unterstützen
- Betrifft alle Phasen eines Beihilfeverfahrens, insbesondere aber die Prüfung der Rechtmäßigkeit nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV
  - Gute Zusammenarbeit bereits im Verlauf der Prüfung kann die Umsetzung eines Rückforderungsbeschlusses erleichtern und beschleunigen



# Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit

## Informationsaustausch

---

- Ein Mitgliedstaat, der von einem Rückforderungsbeschluss betroffen ist, muss der Kommission regelmäßig über die Umsetzung des Beschlusses Bericht erstatten
  - Dies ermöglicht es der Kommission, die ordnungsgemäße Umsetzung des Rückforderungsbeschlusses zu prüfen und besser zu erkennen, ob bzw. welche Unterstützung erforderlich ist
  - Die Kommission kann z. B. Beispiele für Aufstellungen übermitteln, anhand derer die Mitgliedstaat Angaben zu den Beihilfeempfängern und Beihilfebeträgen macht

## Rückforderungspflicht

---



- Artikel 13 Absatz 2 Verfahrensverordnung:
  - Die Kommission kann von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen und unter bestimmten Umständen bereits während ihrer Prüfung einer Beihilfemaßnahme eine **Rückforderungsanordnung** erlassen
  
- Artikel 16 Absatz 1 Verfahrensverordnung:
  - Beim Erlass eines Beschlusses zur Feststellung der Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt („Negativbeschluss“) hat die Kommission keinen Ermessensspielraum
  - Sie muss die Rückforderung der Beihilfe anordnen, sofern dies nicht gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstoßen würde (**Rückforderungsbeschluss**)

## Rückforderungspflicht

---



- Im Falle einer staatlichen Beihilfe richtet die Kommission ihren Beschluss an den betreffenden Mitgliedstaat
  
- Der Mitgliedsstaat ist verpflichtet, alle erforderlichen Schritte einschließlich vorläufiger Maßnahmen zu unternehmen, um den Beschluss umzusetzen
  
- Für Kommissionsbeschlüsse gilt die Vermutung der Rechtmäßigkeit:
  - Sie bleiben in allen ihren Teilen verbindlich, auch wenn Verfahren vor den Unionsgerichten anhängig sind

# Rückforderungspflicht



- Artikel 16 Absätze 2 und 3 Verfahrensverordnung:
  - Der Mitgliedstaat muss Rückforderung sofort und tatsächlich umsetzen
  - Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Rückforderungspflicht aus einer **Rückforderungsanordnung** oder einem **Rückforderungsbeschluss** ergibt
- Die von dem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen sondern müssen die Umsetzung auch tatsächlich **bewirken**

# Grenzen der Rückforderungspflicht

Allgemeine Grundsätze des Rechts der Europäischen Union



- Nach Rechtsprechung des EuGH und Artikel 16 Absatz 1 Verfahrensverordnung verlangt die Kommission nicht die Rückforderung einer Beihilfe, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstoßen würde
- Weder im EUV noch im AEUV sind die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts genannt oder aufgelistet
- Stattdessen haben die Unionsgerichte sie von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind

# Grenzen der Rückforderungspflicht

## Grundsatz der Rechtssicherheit



- Rechtsvorschriften müssen klar, bestimmt und in Auswirkungen voraussehbar sein
- Die Unionsgerichte haben den Grundsatz der Rechtssicherheit eng ausgelegt
  - Die Rückforderung wird nur unter außergewöhnlichen, jeweils im Einzelfall zu prüfenden Umständen eingeschränkt
- Grundsätze des Vorrangs und der Effektivität des Unionsrechts:
  - Unionsrecht hat Vorrang, und die nationalen Vorschriften dürfen nicht angewandt werden oder sind so auszulegen, dass die Wirksamkeit des Unionsrechts gewahrt wird

# Grenzen der Rückforderungspflicht

## Grundsatz des Vertrauensschutzes



- Der **Grundsatz des Vertrauensschutzes** geht mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit einher und wurde von den Unionsgerichten in Verbindung mit diesem Grundsatz angewandt
  - Er betrifft jede Person, die begründete Erwartungen haben kann und die von den zuständigen Organen der EU präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte Zusicherungen erhalten hat
- Artikel 108 Absatz 3 AEUV ist zwingend
  - Ein Mitgliedstaat, dessen Behörden eine Beihilfe unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot gewährt haben, kann sich deshalb nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen
  - Andernfalls würden Artikel 107 und Artikel 108 AEUV wirkungslos

# Grenzen der Rückforderungspflicht

## Grundsatz des Vertrauensschutzes



- Ebenso kann sich der Beihilfeempfänger im Falle eines Verstoßes gegen das Durchführungsverbot nicht auf die begründete Erwartung berufen, dass die Gewährung der Beihilfe rechtmäßig gewesen sei, außer es liegen **außergewöhnliche Umstände** vor
- Umständen, die **keinen Vertrauensschutz** begründen:
  - Schweigen der Kommission in Bezug auf eine bei ihr angemeldete Beihilfemaßnahme
  - Nichttätigwerden der Kommission in Bezug auf eine nicht angemeldete Beihilfemaßnahme

# Grenzen der Rückforderungspflicht

## Grundsatz des Vertrauensschutzes



- Weitere Umständen, die **keinen Vertrauensschutz** begründen:
  - Erlass eines Beschlusses über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 6 Verfahrensverordnung, in dem die Kommission lediglich eine vorläufige Würdigung der betreffenden Beihilfemaßnahmen vornimmt
  - Nichthandeln der Kommission während eines relativ langen Zeitraums
  - Ein früherer, positiver, Beschluss der Kommission
  - Erlass mehrerer aufeinanderfolgender Beschlüsse der Kommission zur Genehmigung der Gewährung von Beihilfen, die sodann von den Gerichten der Union für nichtig erklärt werden
  - Ein dem Rat unterbreiteter positiver Beschlussvorschlag der Kommission

# Grenzen der Rückforderungspflicht

## Grundsatz der Rechtskraft



- Nach dem **Grundsatz der Rechtskraft** können „die nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordenen Gerichtsentscheidungen nicht mehr infrage gestellt werden“
- **Grundsatz der Verfahrensautonomie:** Sache der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die Modalitäten der Wirkung der Rechtskraft festzulegen
  - In Bezug auf rechtswidrige Beihilfen können die Modalitäten jedoch nicht so ausgestaltet sein, dass eine abschließende Entscheidung eines nationalen Gerichts verhindert, dass die erforderlichen Konsequenzen aus dem Verstoß gegen das Durchführungsverbot gezogen werden

# Grenzen der Rückforderungspflicht

## Absolute Unmöglichkeit der Umsetzung von Rückforderungsbeschlüssen



- Der „Grundsatz, dass niemand zu etwas Unmöglichem verpflichtet“ ist, gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts
- „Absolute Unmöglichkeit“ wird von den Unionsgerichten eng ausgelegt
- Der Mitgliedstaat muss Gründe darlegen, die eine nicht oder nur teilweise erfolgende Rückzahlung einer rechtswidrigen Beihilfe rechtfertigen

# Grenzen der Rückforderungspflicht

Absolute Unmöglichkeit der Umsetzung von Rückforderungsbeschlüssen



- Vorbringen, die keine absolute Unmöglichkeit darlegen:
  - Anforderungen des nationalen Rechts wie etwa nationale Verjährungsfristen
  - Eine in den nationalen Rechtsvorschriften fehlenden Befugnis zur Verhängung der Rückzahlung
  - Bedenken in Bezug auf soziale Unruhen
  
- Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen kann sich die absolute Unmöglichkeit rechtlicher Art sein, vorausgesetzt, die Grundlage steht mit dem Unionsrecht im Einklang

# Grenzen der Rückforderungspflicht

Absolute Unmöglichkeit der Umsetzung von Rückforderungsbeschlüssen



- Etwaige Rückforderungsversuche müssen erschöpfend sein und hinreichend nachgewiesen werden
  
- Zu diesem Zweck muss der betreffende Mitgliedstaat:
  - Neue Rechtsakte, einschließlich Gesetze, erlassen
  - Bestimmungen des nationalen Rechts, die einer raschen Beseitigung der aufgetretenen Schwierigkeiten im Wege stehen, aufheben

# Grenzen der Rückforderungspflicht

Absolute Unmöglichkeit der Umsetzung von Rückforderungsbeschlüssen



- Finanzielle Schwierigkeiten oder gar Insolvenz sind kein Nachweis für Unmöglichkeit
- Ausnahmen:
  - Das Unternehmen ist liquidiert worden und es sind keine Aktiva mehr vorhanden
  - Der Beihilfempfänger besteht nicht mehr und es gibt keinen rechtlichen und wirtschaftlichen Nachfolger
- Die absolute Unmöglichkeit der Wiedererlangung wird in der Regel im Laufe der Umsetzung des Rückforderungsbeschlusses festgestellt
- Sie kann aber auch bereits im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens festgestellt werden

# Grenzen der Rückforderungspflicht

Verjährungsfrist



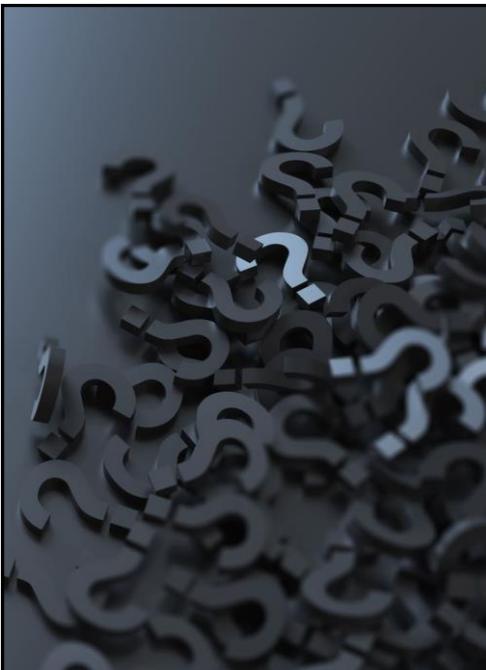
- Artikel 17 Absatz 1 Verfahrensverordnung:
  - Kommission hat Befugnisse zur Rückforderung von Beihilfen für eine Frist von **zehn Jahren** („**Verjährungsfrist**“)
- Artikel 17 Absatz 2 Verfahrensverordnung:
  - Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger entweder als Einzelbeihilfe oder im Rahmen einer Beihilferegelung gewährt wird
- Im Falle einer **Beihilferegelung** beginnt die Verjährungsfrist mit der Gewährung der Einzelbeihilfe im Rahmen dieser Regelung

# Grenzen der Rückforderungspflicht

## Verjährungsfrist



- Der Zeitpunkt der Beihilfegewährung hängt von der Art der Beihilfe ab
- Mehrjährigen Regelung, bei der regelmäßig Zahlungen oder Vorteile gewährt werden
  - Beihilfe gilt erst zu dem Zeitpunkt als dem Empfänger gewährt, zu dem sie tatsächlich an ihn vergeben wurde
- Beihilferegelungen, bei denen regelmäßig steuerliche Maßnahmen gewährt werden (z. B. Steuererleichterungen im Rahmen jeder jährlichen oder halbjährlichen Steuererklärung)
  - Verjährungsfrist beginnt für jedes Steuerjahr zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steuer fällig wird



# Fragen?

VIELEN DANK FUER IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!

## ERA Seminar am 8. Dezember – Die Rückforderung rechtswidriger Beihilfen – Dr Alexandra von Westernhagen – Rechtsquellen



DE

Gefördert von der Europäischen Union

Dienstleistungsauftrag DG COMP/2017/015 - SI2.778715

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autorin wider und die Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

### Rückforderungspflicht

- Die von dem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen müssen die Umsetzung auch tatsächlich **bewirken**
- C-243/10 (*Hotelgewerbe Sardinien*) enthält hierzu eine schöne Zusammenfassung der Gründe, auf die sich ein Mitgliedsstaat nicht berufen kann:
- <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=121181&pageIndex=0&doclang=FR&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=16789705> (nur auf Französisch und Italienisch erhältlich)

### Grenzen der Rückforderungspflicht:

#### **Grundsatz der Rechtssicherheit**

- Die Rückforderung ist nur in Ausnahmefällen rechtswidrig
- Siehe hierzu C-408/04 P (*Kommission v Salzgitter*):  
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=72057&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=16789705>
- In Fall *GIE Fiscaux* (C-46/2004) offensichtliche Untätigkeit der Kommission sowohl als auch offensichtliche Verletzung der Sorgfaltspflicht erkennbar:
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007D0256&from=EN> :
- Rückforderung begrenzt auf das Datum des Beschlusses zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens nach Artikel 6 Verfahrensverordnung gewährte Beihilfe begrenzt
- Französische Behörde informierte Kommission im März 1998 von der Beihilfe (wenn auch nicht in Form einer förmlichen Beihilfenanmeldung)
- Formelles Prüfungsverfahren wurde aber erst im Dezember 2004 eingeleitet
- Zwischenzeitlich positive Entscheidung der Kommission von 2001 im Hinblick auf eine Steuerregelung, der zwar nicht dieselbe war, welches von der Kommission jedoch nicht klargestellt wurde

## Grundsatz des Vertrauensschutzes

- Ein Beihilfeempfänger kann sich im Falle eines Verstoßes gegen das Durchführungsverbot nicht auf die begründete Erwartung berufen, dass die Gewährung der Beihilfe rechtmäßig gewesen sei, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor
- Parafall für solch außergewöhnliche Umstände ist C-223/85 (*RSV v Kommission*): <http://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=94115&pageIndex=0&doclang=D&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=16915117> :
- Kommission hatte 26 Monate gewartet bis sie eine negative Entscheidung fällte. Diese bezog sich auf die Mehrkosten einer Beihilfe, die bereits Gegenstand einer positiven Entscheidung war; dies war der Kommission auch bekannt.
- Auf der anderen Seite ist das Nichthandeln der Kommission während eines längeren Zeitraums normalerweise kein Umstand, der Vertrauensschutz begründet:
- Siehe z. B. z. B. *Diputacion Foral de Vizcaya u.a. v Kommission* (C-471/09P):
- <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=158895&pageIndex=0&doclang=FR&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=16918166> :
- Hier 38 Monate zwischen erster Beschwerde und Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens)

## Grundsatz der Rechtskraft

- **Grundsatz der Verfahrenautonomie:** Es ist Sache der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die Modalitäten der Wirkung der Rechtskraft festzulegen
- In Bezug auf rechtswidrige Beihilfen können die Modalitäten jedoch nicht so ausgestaltet sein, dass eine abschließende Entscheidung eines nationalen Gerichts verhindert, dass die erforderlichen Konsequenzen aus dem Verstoß gegen das Durchführungsverbot gezogen werden
- Siehe hierzu vor allem C-505/14 (*Klausner Holz Niedersachsen*): <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=171283&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=16918822>

## Absolute Unmöglichkeit der Umsetzung von Rückforderungsbeschlüssen

- Vorbringen, die keine absolute Unmöglichkeit darlegen Schließen z. B. Bedenken in Bezug auf soziale Unruhen ein
- Siehe hierzu C-63/14 (*Kommission v Frankreich*): <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=165659&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=16921927>
- Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen kann sich die absolute Unmöglichkeit rechtlicher Art sein, vorausgesetzt, die Grundlage steht mit dem Unionsrecht im Einklang
- Siehe hierzu C-527/12 (*Kommission v Deutschland*): <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=157510&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=16922476>

**Stefan Siebert**



## Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Gerichten und der Europäischen Kommission

**Stefan Siebert, Stellvertretender Referatsleiter  
GD COMP. Referat H.4, Durchsetzung und ex-post Kontrolle**

ERA-Webinar für deutsche Richter. 8. Dezember 2020



Gefördert von der Europäischen Union

Dienstleistungsauftrag DG COMP/2017/015 - SI2.778715

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider, und die Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

*Die in dieser Präsentation vertretenen Standpunkte geben ausschließlich die Ansichten des Referenten wieder und stellen keinesfalls eine offizielle Haltung der Europäischen Kommission dar*

## Zusammenfassung

### **I. Der europäische Rahmen**

### **II. Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit**

### **III. Die Instrumente der Zusammenarbeit**

### **IV. Nutzung der Instrumente der Zusammenarbeit**

## I. Der europäische Rahmen

- **Vertrag über die Europäische Union**
  - Artikel 4 Absatz 3
- **Verfahrensverordnung (EU) 2015/1589**
  - Artikel 29
- **Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte 2009/C 85/01**
  - Abschnitt 3. *Unterstützung der einzelstaatlichen Gerichte durch die Kommission*
- **Studie zur Durchsetzung von Beihilfenvorschriften und -entscheidungen durch einzelstaatliche Gerichte**

3



## II. Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit

- Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union
- Die Europäische Kommission und die einzelstaatlichen Behörden sind zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet
- Die Pflicht zur Zusammenarbeit schließt auch die einzelstaatlichen Gerichte ein
- Kontakt für einzelstaatliche Richter
  - *[comp-amicus-state-aid@ec.europa.eu](mailto:comp-amicus-state-aid@ec.europa.eu)*

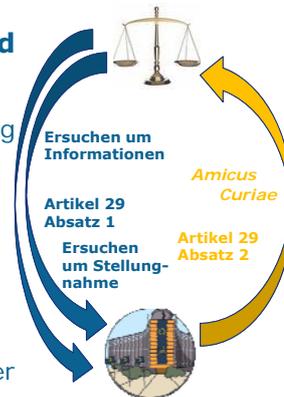


4



### III. Die Instrumente der Zusammenarbeit

- **Das Ersuchen um Informationen und das Ersuchen um Stellungnahme**
  - Geschaffen durch die Bekanntmachung über die Durchsetzung
  - Kodifiziert in der Verfahrensverordnung
    - Artikel 29 Absatz 1
- **Amicus-Curiae-Stellungnahmen**
  - Geschaffen durch und kodifiziert in der Verfahrensverordnung
    - Artikel 29 Absatz 2



5



### Das Ersuchen um Informationen



Art. 29 Abs. 1 – auf Initiative des einzelstaatlichen Gerichts



- **Übermittlung aller einschlägigen Informationen an einzelstaatliche Gerichte**
  - Informationen betreffend ein bei der Kommission anhängiges Verfahren
  - Kopien von Entscheidungen, Sachdaten, Statistiken, Marktstudien, Wirtschaftsanalysen usw.
  - Die Kommission wird sich bemühen, die angeforderten Informationen innerhalb von 1 Monat bereitzustellen
- **Ablehnung**
  - Wenn das einzelstaatliche Gericht den Schutz von vertraulichen Informationen und Berufsgeheimnissen nicht gewährleisten kann
  - Wenn die Übermittlung die Funktionsweise und die Unabhängigkeit der Europäischen Union beeinträchtigen würde

6



## Das Ersuchen um Stellungnahme



Art. 29 Abs. 1 – auf Initiative des einzelstaatlichen Gerichts



- **Stellungnahme der Kommission zu relevanten Fragen, die die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen betreffen**

- Wirtschaftliche, sachliche oder rechtliche Klarstellungen
- Die Kommission wird die Streitparteien nicht anhören und nicht auf den Klagegrund des anhängigen Verfahrens eingehen
- Die Kommission wird sich bemühen, die angeforderte Stellungnahme innerhalb von 4 Monaten zu übermitteln
- Stellungnahmen sind nicht bindend

7



## Amicus-Curiae-Stellungnahmen



Art. 29 Abs. 2 – auf Initiative der Kommission



- **Schriftliche oder mündliche Stellungnahmen der Europäischen Kommission aus eigener Initiative**

- Die Kommission kann relevante Schriftstücke anfordern, um die Sache zu beurteilen
- Die Kommission ist verpflichtet, dem betreffenden Mitgliedstaat im Voraus mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, eine *Amicus-Curiae*-Stellungnahme abzugeben
- Stellungnahmen sind nicht bindend

- **Eingreifen der Kommission**

- In Sachen, die für die kohärente Anwendung der Beihilfenvorschriften wichtig sind
- In Sachen, die für die Durchsetzung oder Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu staatlichen Beihilfen von Bedeutung sind

8



## IV. Nutzung der Instrumente der Zusammenarbeit

- Durch die Bekanntmachung von 2009 erhöhte sich die Anzahl der eingegangenen Ersuchen, aber die Nutzung der Instrumente für die Zusammenarbeit ist noch stets begrenzt



Anzahl der Ersuchen um  
Stellungnahme je Mitgliedstaat  
(2009-2018)

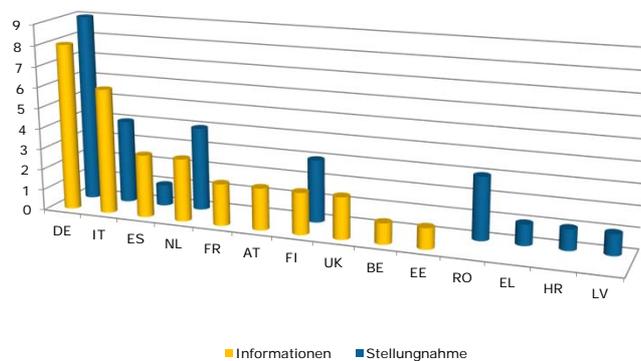


Anzahl der *Amicus-Curiae*-  
Stellungnahmen je Mitgliedstaat  
(2014-2017)

9



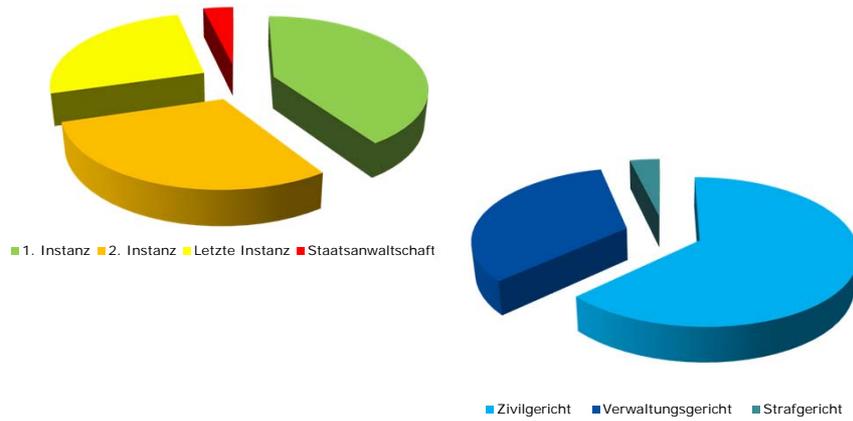
## Die aktiveren Mitgliedstaaten



10



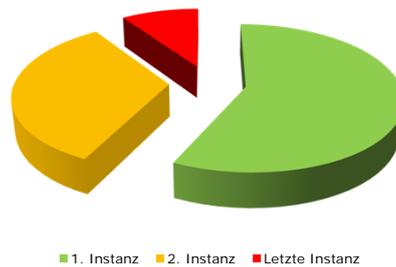
## Befassungen durch die Gerichte



11



## *Amicus curiae*



12



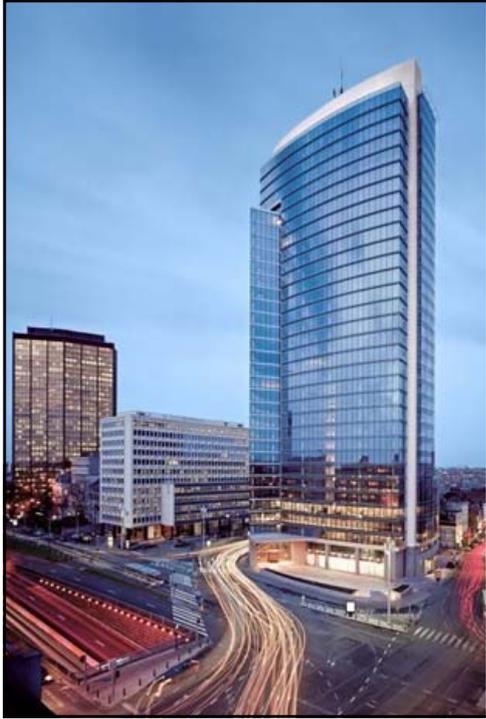
**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

13



**Gibt es Fragen?**





## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

*Für Fragen steht eine Kontaktstelle  
zur Verfügung:*

[comp-recovery-state-aid@ec.europa.eu](mailto:comp-recovery-state-aid@ec.europa.eu)

## BEIHILFERECHT – FALLSTUDIE

---

### ➤ Sachverhalt

1. Am 15. Februar 2010 schlossen das Unternehmen **Wood Corporation (Wood)** und die **Forstverwaltung der Region A (FV)** einen Holzliefervertrag ab. In diesem Vertrag verpflichtete sich die FV für den Zeitraum vom 15.02.2010 bis zum 31.12.2015, bestimmte Holzmen gen zu einem festen Preis an Wood zu liefern. Darüber hinaus verpflichtete sich die FV, an andere Käufer nicht zu einem geringeren als dem im Vertrag festgelegten Preis zu verkaufen.
2. Im Jahr 2011 war Wood mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert, die zu verzögerten Zahlungen an die FV führten. Im August 2012 kündigte die FV den Liefervertrag vom 15. Februar 2010 und stellte ab der zweiten Jahreshälfte die Holzlieferungen an Wood gemäß den Vertragsbedingungen ein.

### ➤ Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen Wood und der FV vor den einzelstaatlichen Zivilgerichten

3. Die oben genannten Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen Wood und der FV erreichten die Zivilgerichte. In einem Feststellungsbeschluss vom 24. April 2014 wurde festgestellt, dass der fragliche Vertrag, trotz seiner Kündigung durch die FV, weiterhin in Kraft bleibt. Dieses Urteil wurde auch vom Berufungsgericht durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vom 3. Dezember 2015 (**1. Rechtssache vor den einzelstaatlichen Gerichten**) bestätigt.
4. In der Folge erhob Wood im Januar 2016 Klage vor den Zivilgerichten, mit dem Antrag, ihm erstens wegen der unterbliebenen Holzlieferung im Jahr 2012 zu einem Preis von rund 14 Millionen Euro Schadensersatz zuzusprechen, und ihm zweitens – in Ausführung des strittigen Vertrags zwischen 2012 und Dezember 2015 – rund 1,5 Millionen Kubikmeter Holz zu liefern (**2. Rechtssache vor den einzelstaatlichen Gerichten**).
5. In dieser zweiten Rechtssache argumentierte die FV vor Gericht, dass die Durchführung des fraglichen Vertrags gegen das Recht der Europäischen Union verstoße. Der Vertrag stelle eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar und sei unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 Unterabs. 3 AEUV durchgeführt worden. Dieser Vorwurf wurde in dem Verfahren vor dem Berufungsgericht in der oben erwähnten ersten Rechtssache nicht erhoben. Das Verfahren in der zweiten Rechtssache ist noch nicht abgeschlossen.

Zu erörternde Themen:

- A. Welche Elemente des EU-Beihilferechts können vom einzelstaatlichen Gericht ausgelegt und angewendet werden?
- B. Welche Konsequenzen ergeben sich aus einem Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 Unterabs. 3 AEUV für das Schadenersatzverfahren?
- C. Ändert sich die Bewertung, wenn die Kommission in der Zwischenzeit aufgrund einer Beschwerde von Wettbewerbern von Wood mit Entscheidung vom 5. Juli 2016 Zweifel an der Vereinbarkeit des von der FV dem Unternehmen Wood in Rechnung gestellten Vorzugstarifs mit den Beihilfevorschriften geäußert und eine Untersuchung eingeleitet hat?

➤ Die negative Entscheidung der Kommission und die Verpflichtung zur Rückforderung für Mitgliedstaat A

- 6. Mit Entscheidung vom 20. Dezember 2017 zum Abschluss des Prüfverfahrens vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Mitgliedstaat A dem Unternehmen Wood durch die Anwendung eines Vorzugstarifs für den Zeitraum vom 15.02.2010 bis zum 31.12.2012 unrechtmäßig eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe in Höhe von 8 Mio. EUR gewährt habe, und verpflichtete A, diese innerhalb von 4 Monaten vom Begünstigten zurückzufordern.
- 7. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission ging das Unternehmen Wood in Insolvenz. Die privaten Gläubiger stimmten zu, ihre Forderungen auf einen Satz von 60 % zu begrenzen. Mitgliedstaat A stimmte dem nicht zu und registrierte innerhalb der Frist nach nationalem Insolvenzrecht die gesamte Beihilfeforderung einschließlich der Rückforderungszinsen im Insolvenzregister.
- 8. Im Juni 2018 wurde das Insolvenzverfahren von Wood mit der Befriedigung aller Gläubiger in Höhe von 60 % ihrer Forderungen abgeschlossen.
- 9. Mitgliedstaat A teilte der Europäischen Kommission mit, dass er der Auffassung sei, seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Rückforderungsentscheidung nachgekommen zu sein.

Zu erörternde Frage:

Kann Mitgliedstaat A geltend machen, dass die teilweise Rückforderung von 60 % des zurückzufordernden Gesamtbetrags die vollständige und wirksame Umsetzung der Entscheidung der Kommission darstellt? Gruppendiskussion der Argumente für und gegen die sofortige und wirksame Umsetzung der Rückforderungspflicht nach Unionsrecht durch Mitgliedstaat A.



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

Staatliche Beihilfe: Allgemeine Überprüfung und Durchsetzung  
Durchsetzung und ex-post Kontrolle

Seminar für deutsche Richter

8. Dezember 2020

**WISSENSÜBERPRÜFUNG**

**DIE ROLLE DES EINZELSTAATLICHEN RICHTERS BEI DER ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN  
ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN**



Gefördert von der Europäischen Union

Dienstleistungsauftrag DG COMP/2017/015 - S12.778715

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider, und die Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

## Frage 1

### **Welchen Zweck hat die Rückforderung?**

- A:** Sanktionierung der Empfänger unvereinbarer Beihilfen
- B:** Wiederherstellung der Situation, die vor der Gewährung der Beihilfe auf dem Markt bestand
- C:** Sicherung zusätzlicher Einnahmen für die Mitgliedstaaten, um dadurch eine Senkung der Steuern oder eine Erhöhung der Ausgaben zu ermöglichen
- D:** Liquidation des Unternehmens, das eine unvereinbare Beihilfe erhalten hat

## Frage 2

### **Welche Verfahren regeln die Rückforderungen staatlicher Beihilfen?**

**A:** EU-Verfahren, nämlich die Verordnung über Rückforderungsverfahren von 2007

**B:** Nationale und EU-Verfahren

**C:** Nationale Verfahren

**D:** Nationale Verfahren, sofern sie eine sofortige und wirksame Rückforderung gewährleisten

## Frage 3

### **Wenn die Kommission einen Mitgliedstaat zur Rückforderung auffordert, was ist dann tatsächlich zurückzufordern?**

**A:** Der Beihilfebetrug

**B:** Der Beihilfebetrug und Rückforderungszinsen

**C:** Der Beihilfebetrug, Rückforderungszinsen und ein Pauschalbetrag

**D:** Die Rückforderungszinsen

#### Frage 4

##### **Welche Grenzen gelten für die Rückforderung?**

- A:** Es gibt keine Grenzen, die Rückforderung muss in jedem Fall erfolgen
- B:** Die durch das anwendbare einzelstaatliche Recht festgelegten Grenzen
- C:** Verjährung
- D:** Verjährung und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts

#### Frage 5

##### **Kann in begründeten Fällen eine Rückforderungsentscheidung der Kommission einstweilig umgesetzt werden, während ein Rechtsstreit anhängig ist?**

- A:** Ja, durch Einzahlung des zurückzufordernden Betrags auf ein Treuhandkonto
- B:** Ja, durch die Leistung von Bankgarantien oder die Einzahlung auf Treuhandkonten
- C:** Nein, eine einstweilige Umsetzung ist nicht möglich
- D:** Die Sache wird durch das anwendbare einzelstaatliche Recht geregelt

## Frage 6

### **Was geschieht mit der Rückforderung, wenn der Beihilfeempfänger zahlungsunfähig ist?**

- A:** Die Rückforderung kann nicht durchgeführt werden
- B:** Eine Rückforderung kann nicht durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Beihilfeempfänger aufgrund einer unvorhergesehenen Marktentwicklung zahlungsunfähig ist
- C:** Die Insolvenz hat keinen Einfluss auf die Rückforderungspflicht. Die Liquidation kann ein alternatives Mittel sein, um eine Rückforderung zu bewirken
- D:** Die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat verhandeln auf Einzelfallbasis

## Frage 7

### **Deggendorf ist:**

- A:** Rechtsprechung der EU-Gerichte, in der die Bedingungen festgelegt werden, die einzelstaatliche Gerichte bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erfüllen müssen
- B:** Ein ehemaliger deutscher Richter des Gerichtshofs, der die Rückforderungsdoktrin effektiv eingeführt hat
- C:** Ein Urteil, in dem festgestellt wird, dass dem gleichen Empfänger neue Beihilfen erst nach Rückforderung früherer unvereinbarer Beihilfen (ohne Rückforderungszinsen) gewährt werden können
- D:** Ein Urteil, in dem festgestellt wird, dass dem gleichen Empfänger neue Beihilfen erst nach Rückforderung früherer unvereinbarer Beihilfen gewährt werden können

## Frage 8

### **Auf ein Ersuchen um Informationen hin tut die Europäische Kommission Folgendes:**

**A:** Sie stellt dem einzelstaatlichen Gericht alle angeforderten Informationen oder Dokumente zur Verfügung, mit Ausnahme von Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen

**B:** Sie stellt dem einzelstaatlichen Gericht alle angeforderten Informationen oder Dokumente zur Verfügung, einschließlich von Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen

**C:** Sie stellt Informationen oder Dokumente zur Verfügung, die unter das Berufsgeheimnis fallen, sofern das einzelstaatliche Gericht den Schutz dieser vertraulichen Informationen gewährleisten kann

**D:** Sie stellt dem einzelstaatlichen Gericht alle angeforderten Informationen oder Dokumente zur Verfügung, mit Ausnahme von unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen sowie von Informationen, deren Übermittlung die Funktionsweise der Union beeinträchtigen würde

## Frage 9

### **Was sind die Hauptunterschiede zwischen Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH und Ersuchen um Stellungnahme an die Kommission?**

**A:** Das Ersuchen um Stellungnahme betrifft wirtschaftliche, sachliche und rechtliche Fragen, während Vorabentscheidungsersuchen die Auslegung des EU-Vertrags und des Vertrags über die Arbeitsweise der EU sowie die Gültigkeit von Rechtsakten des Sekundärrechts betreffen

**B:** Stellungnahmen der Kommission sind für einzelstaatliche Richter nicht bindend, im Gegensatz zur verbindlichen Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof

**C:** Ersuchen um Stellungnahme werden in der Regel schneller bearbeitet als Vorabentscheidungsersuchen

**D:** Alle obigen Aussagen treffen zu

## Frage 10

### **Bei der Unterstützung einzelstaatlicher Gerichte wird die Europäische Kommission:**

**A:** im Rahmen ihrer Pflicht, das öffentliche Interesse zu schützen, keine der Streitparteien in einem einzelstaatlichen Verfahren hören

**B:** bei der Anhörung der Streitparteien in einem einzelstaatlichen Verfahren neutral und objektiv bleiben

**C:** auf den Klagegrund des anhängigen Verfahrens eingehen und eine Anhörung der Streitparteien nur dann vornehmen, wenn sie einem einzelstaatlichen Richter eine Amicus Curiae-Stellungnahme zukommen lässt

**D:** auf den Klagegrund des anhängigen Verfahrens eingehen und eine Anhörung der Streitparteien nur dann vornehmen, wenn sie auf Ersuchen eines einzelstaatlichen Gerichts eine Stellungnahme abgibt

# Hintergrunddokumentation

### III. Hintergrunddokumentation

## Die Rolle des nationalen Richters bei der Durchsetzung der EU-Beihilfenvorschriften

Webinar für deutsche Richter und Richterinnen



25. November, 1. und 8. Dezember 2020 (nachmittags)

01	VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION: Artikel <a href="#">106</a> , <a href="#">107</a> , <a href="#">108</a> und <a href="#">109</a>
02	<a href="#">Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</a>
03	<a href="#">VERORDNUNG (EU) 2015/1589 DES RATES vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</a> (konsolidierte Fassung)
04	<a href="#">VERORDNUNG (EG) Nr 794/2004 DER KOMMISSION vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</a> (konsolidierte Fassung)
05	<a href="#">Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft</a>
06	<a href="#">Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren</a> (19.07.2018)

07	<a href="#"><u>Bekanntmachung der kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte</u></a> (09.04.2009)
08	<a href="#"><u>MITTEILUNG DER KOMMISSION Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen</u></a> (23.07.2019)
09	<a href="#"><u>(EU) 2015/1588 DES RATES vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen</u></a> (konsolidierte Fassung)
10	<a href="#"><u>(EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen</u></a> (konsolidierte Fassung)
11	<a href="#"><u>(EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</u></a> (konsolidierte Fassung)
12	<a href="#"><u>(EU) Nr. 702/2014 DER KOMMISSION vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise</u></a> (konsolidierte Fassung)
13	<a href="#"><u>Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse</u></a>
14	<a href="#"><u>BESCHLÜSSE BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind</u></a>

15	<p><a href="#"><u>MITTEILUNG DER KOMMISSION - Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen</u></a></p>
16	<p><a href="#"><u>(EU) Nr. 360/2012 DER KOMMISSION vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse</u></a> (konsolidierte Fassung)</p>
17	<p><a href="#"><u>VERORDNUNG (EU) Nr. 1388/2014 DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</u></a></p>
18	<p><a href="#"><u>VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen</u></a></p>
19	<p><a href="#"><u>VERORDNUNG (EU) Nr. 717/2014 DER KOMMISSION vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor</u></a></p>
20	<p><a href="#"><u>Study on the enforcement of State aid rules and decisions by national courts.</u></a></p>
21	<p><a href="#"><u>MITTEILUNG DER KOMMISSION BEFRISTETER RAHMEN FÜR STAATLICHE BEIHLIFEN ZUR STÜTZUNG DER WIRTSCHAFT ANGESICHTS DES DERZEITIGEN AUSBRUCHS VON COVID-19</u></a> (konsolidierte Fassung)</p>
22	<p><a href="#"><u>Overview of the State aid rules and public service obligations rules applicable to the air transport sector during the COVID-19 outbreak</u></a></p>

23	<a href="#"><u>Overview of the State aid rules and Public Service rules applicable to the maritime sector during the COVID-19 pandemic</u></a>
24	<a href="#"><u>Overview of the State aid rules applicable to the land transport sector during the COVID-19 outbreak</u></a>
25	<a href="#"><u>EMPFEHLUNG (EU) 2020/648 DER KOMMISSION vom 13. Mai 2020 zu Gutscheinen für Passagiere und Reisende als Alternative zur Rückerstattung von Zahlungen für annullierte Pauschalreisen und Beförderungsdienstleistungen im Kontext der COVID-19-Pandemie</u></a>